

✓ DIE RECHTSIDEE IN DER GESCHICHTE

Gesammelte Abhandlungen und Vorträge

VON

HEINRICH MITTEIS



1957

HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
WEIMAR

ZUM MAINZER REICHSLANDFRIEDEN VON 1235

1942 — 36

I.

Die Reichsgesetze der Stauferzeit stehen heute nicht mehr so im Vordergrund des Interesses wie im 19. Jahrhundert. Damals strömte der Forschung noch immer neuer Quellenstoff zu¹⁾, und die Vorbereitungen für die authentische Wiedergabe in den Constitutionesbänden der Monumenta Germaniae kamen auch den sachlichen Problemen zugute. Die Arbeit der Textherstellung zog sich dann bis ins 20. Jahrhundert hinein und erreichte erst mit der 2. Auflage von Zeumers bekannter Quellensammlung (1913), der letzten, die er selbst betreute, einen gewissen Abschluß. Nur gerade der Mainzer Reichslandfriede Kaiser Friedrichs II. von 1235 (MLF.) bot noch bis vor kurzem Anlaß zu Erörterungen, die vor allem das Verhältnis des deutschen und lateinischen Textes zueinander betrafen; darüber soll in Kapitel II berichtet werden. Dabei wurden auch einzelne sachliche Fragen geklärt. Aber eine zusammenfassende Darstellung des Sachinhalts der Landfrieden und der staufischen Reichsgesetze fehlt noch. Seitens der Strafrechtsgeschichte ist ihr schon kräftig vorgearbeitet, wie ein Blick in das grundlegende Werk von RUDOLF HIS²⁾ beweist. Weniger gilt dies vom Verfassungsrecht der Landfrieden. Zumindest für die Zeit nach 1180, die Waitz nicht mehr behandelt hat, sind hier noch zahlreiche Probleme zu lösen, von denen einige im folgenden in der durch Zeit- und Raumgründe gebotenen Kürze aufgezeigt werden sollen. Selbst wenn man — was zweifellos zu eng wäre — davon ausgehen wollte, daß der Hauptzweck der Landfrieden die Bekämpfung der Fehde gewesen sei, so wäre ihnen damit schon ein fester Platz in der Verfassungsgeschichte angewiesen³⁾. Aber sie sind ja in zunehmendem Maße über diese ursprüngliche Aufgabe, ja sogar über die Normierung des aus der Fehdebekämpfung hervorgegangenen Strafrechts hinausgewachsen und haben spezifisch verfassungsrechtliche, politischen Zielsetzungen entsprungene Rechtssätze in sich aufgenommen. Für den MLF. ist dies längst anerkannt.

1) Der rheinfränkische Landfriede von 1179 wurde erst 1840, der sächsische König Heinrichs von 1221 erst 1886 (durch KRÜHNE) entdeckt. Vgl. zum letzteren WEILAND, ZRG. 8, 1887, Germ. Abt. 88f. und zur Datierung Frhr. v. SCHWERIN, ebenda 52, 1932, 397f.

2) R. HIS, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I, 1920, II, 1935.

3) O. BRUNNER, Land und Herrschaft, 1939, Kap. 1 weist energisch darauf hin, daß die Fehde nicht nur der Geschichte des Strafrechts, sondern auch der Verfassungsgeschichte angehört [s. hier 346ff.].

15 Aber es gilt auch für ältere Landfrieden. Um nur ein Beispiel herauszugreifen: die *Constitutio contra incendiarios* Friedrichs I. von 1186⁴⁾ kennzeichnet die Brandstiftung schon in der Einleitung durch das Wortgefüge *seditiones et incendia* als ein politisches Verbrechen und straft es daher auch mit der dafür typischen Strafe der Reichsacht⁵⁾. Weitere Grundsätze des Verfassungsrechts liegen darin, daß die Reichsgewalt bei der Achtlösung an die vorhergehende Schadloshaltung des Betroffenen gebunden ist (c. 6), daß Acht und Bann einander folgen sollen (c. 7)⁶⁾, daß den Burgherrn nur dann Gestellungspflicht trifft, wenn es sich nicht um Täter handelt, zu denen er in einem Lehns- oder Verwandtschaftsverhältnis steht⁷⁾ (c. 16), ferner in der Reinhaltung des Ritterstandes (c. 20) und endlich in dem Verbot der Delegation der Grafengewalt (c. 21). In dieser Weise lassen sich verfassungsrechtliche Sachgehalte durch die ganze Landfriedensgesetzgebung hindurch feststellen und dadurch neue Gesichtspunkte für die Beurteilung des MLF. selbst gewinnen.

In den meisten Darstellungen treten uns die Reichsgesetze und Landfrieden der Stauferzeit als isolierte, untereinander kaum in Beziehung stehende Größen entgegen. Es fehlt ihre Eingliederung in das Ganze der Reichsverfassung, ihre Erläuterung aus der konkreten politischen Situation heraus. Es wird kaum gefragt, wie sich diese Reichsgesetze denn zueinander verhalten, ob unter ihnen eine gewisse Rangordnung nach ihrem mehr oder weniger grundgesetzlichen Charakter besteht, ferner ob z. B. die Bestimmungen eines Reichsgesetzes dadurch außer Kraft gesetzt sein sollten, daß ein später

4) Der „Brandbrief“ Friedrichs I. gilt manchen als „erstes deutsches Reichsgesetz“ (so E. ROSENSTOCK, *Königshaus und Stämme*, 1914, 212; zustimmend W. SCHNELBÖGL, *Die innere Entwicklung der bayrischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts*, *Deutschrechtl. Beiträge*, hrsg. von K. BEYERLE 13, 2, 1932, 48). Aber war nicht auch schon der Landfriede von 1152 ein echtes Reichsgesetz? Daß er nur für Italien bestimmt war (so ROSENSTOCK), glaube ich nicht; nicht die Überlieferungsgeschichte entscheidet, sondern die Tatsache, daß er in Deutschland vollstreckt wurde, vgl. SIMONSFELD, *Jahrbücher Friedrichs I.*, 59f. Ebenso wenig spricht gegen den Gesetzescharakter, daß er auf Zeit erlassen war; zeitlich befristete Gesetze kommen auch in der Gegenwart noch recht häufig vor. Das gleiche gilt für die Beschwörung; denn der Eid trug nur rechtsbestärkenden Charakter, und das Gesetz setzte sich gegen den Eidverweigerer automatisch durch, vgl. schon Landfrieden von 1104 (1108?) Const. I 614 c. 7, vielleicht nur Ausführungsgesetz zu einer Norm des Reichsrechts, ferner Ronkal. Landfriede v. 1158 c. 8. Hartnäckig hält sich die Behauptung, beim MLF. sei von Beerdigung keine Rede mehr. Dabei ist diese in den geschichtlichen Quellen breit bezeugt, vgl. BÖHMER - FICKER - WINKELMANN, *Regesta Imperii (RI.)* V Nr. 2099 c. Ob das Gesetz die Vereidigung selbst anordnete oder nicht, ist belanglos.

5) Über den Strafcharakter der Reichsacht s. u. A. 109.

6) Dazu unten A. 141.

7) Dazu und über das Verhältnis dieser Norm zu c. 7 des Landfriedens von 1152 mein *Staat des hohen Mittelalters*, 1940, 380.

ergangenes sie nicht mehr aufnahm⁸⁾. Oder sollte hier innerhalb des einzelnen Gesetzes ein Unterschied zwischen seinen strafrechtlichen und seinen verfassungsrechtlichen Satzungen gemacht werden müssen? Mit diesen Fragen wird sich unser Abschnitt III beschäftigen. Aber die isolierte Betrachtung der Reichsgesetze muß noch nach zwei weiteren Richtungen hin durch den Versuch einer Synthese ergänzt werden. Einmal zeitlich durch Anknüpfung der rückwärtigen Verbindungen zum fränkischen Recht, insbesondere zur karolingischen Gesetzgebung hin, deren Landfriedenselemente einmal eine eingehende Würdigung verdienen⁹⁾. Ferner aber räumlich durch steten Vergleich mit der Gesetzgebung anderer Länder und Völker. Diese Aufgabe erscheint heute besonders lohnend¹⁰⁾. Dazu kommt noch ein anderes: Die historische Rechtsschule hatte das unbestreitbare Verdienst, den Blick wieder auf die still wirkenden Kräfte des Volksgeistes und damit auf das Gewohnheitsrecht als oberste Rechtsquelle gelenkt zu haben; damit verband sich aber meist eine nicht begründete Zurückhaltung gegenüber den großen gesetzgeberischen Leistungen einzelner führender Völker und Persönlichkeiten. Dies hat sich gewandelt, seit, um nur Beispiele zu nennen, HANS NIESE¹¹⁾ uns die Gesetzgebung der Normannen im Königreich Sizilien, HASKINS¹²⁾ die im normannischen Stammland, GRANDCLAUDE¹³⁾ die der Könige von Jerusalem wieder erschlossen haben. Die Ausgaben der Germanenrechte werden der Forschung die nordische, spanische, angelsächsische Gesetzgebung wieder näherbringen. In diese große Linie müssen die deutschen Reichsgesetze des Mittelalters eingefügt werden. Auch Parallelen mit Frankreich und England, das damals infolge der normannischen Eroberung eine

8) Das kann auch für Datierungsfragen wichtig werden. Die erste deutsche Fassung des Sachsenspiegels soll bekanntlich dem sächsischen Landfrieden von 1221 näherstehen als der Treuga Heinrici von 1224, so K. A. ECKHARDT, Rechtsbücherstudien II, 1931, 58f. Prüft man die Tabelle ebenda 61 näher nach, so sieht man, daß dies hauptsächlich auf der Aufnahme einiger in der Treuga fehlender Kapitel im Ssp. beruht. Sollte aber Eike Veranlassung gehabt haben, diese wegzulassen, weil sie nicht mehr geltendes Recht waren? Vgl. auch v. SCHWERIN a. a. O.

9) Dazu vorläufig WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte IV², 432f.: PLANCK, Waffenverbot und Reichsacht im Ssp. SB. München 1884, 137. Schon F. ZOEFL, Altertümer des deutschen Reichs und Rechts II, 1860, 393, hat die Anknüpfung der Landfrieden an die Karolingerzeit gefordert.

10) Daß hieraus auch die Beurteilung der deutschen Kaiserpolitik des Mittelalters neue Gesichtspunkte gewinnen muß, sei nur nebenbei vermerkt. Die Worte Weltdienst (HEIMPEL), Hegemonic (TRIEPEL), Auctoritas (HOLTZMANN) geben die Wegrichtung an. Vgl. FR. SCHNEIDER, Neuere Anschauungen der deutschen Historiker zur Beurteilung der dtsh. Kaiserpolitik des MA.⁴, 1940.

11) H. NIESE, Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im Regnum Siciliae, 1910.

12) CH. H. HASKINS, Norman Institutions², 1925.

13) M. GRANDCLAUDE, Étude critique sur les livres des Assises de Jérusalem, Paris 1923; RHDfE. 7 (53), 1926, 458f.

europäische Kontinentalmacht geworden war, bieten sich an. Für uns sind die wichtigsten natürlich die sizilischen Entsprechungen, wobei es mehr auf die Analogie der allgemeinen Grundgedanken als auf den Gleichklang einzelner Stellen wird ankommen müssen.

Ganz besonders notwendig erscheint es mir, einen Zusammenhang innerhalb der Gesetzgebung Friedrichs II. selbst herzustellen. Es ist bisher auffallend wenig Gewicht darauf gelegt worden, daß zwischen den bekannten Fürstenprivilegien von 1220 und 1231/2 einerseits und dem MLF. andererseits eine starke Gegensätzlichkeit besteht. In jenen soll Friedrich, so liest man allgemein, die wichtigsten Reichsrechte den Landesherren dauernd preisgegeben und ihnen somit ermöglicht haben, aus dem Material der Regalien die Fundamente der Landeshoheit zu gewinnen — aber der MLF. behandelt diese selben Reichsrechte doch wieder als Gegenstände der Reichsgesetzgebung, als ob nichts geschehen wäre und sie unverändert und unvermindert zur Verfügung der königlichen Gewalt stünden! In jenen Gesetzen sind, unbeschadet ihrer äußeren Erscheinung als einseitige königliche Gunstbezeugungen¹⁴⁾, die Fürsten materiell doch nichts anderes als die Vertragspartner, mit denen der König die wichtigsten Regalien aushandelt — der MLF. hingegen ist formell und inhaltlich ein Gesetz ganz aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, eine wahre *lex edictalis*, die mit dem ganzen antikisierenden Gepränge der kaiserlichen *maiestas* und *auctoritas* auftritt. Welche Vorstellung liegt diesen Erscheinungen zugrunde? Welche Bedeutung haben diese Gesetze für das spätere Schicksal der deutschen Reichsverfassung gehabt? Darauf soll in Abschnitt IV eine Antwort versucht werden. Von hier aus wird es auch gelingen, die Stellung Friedrichs II. zur Reichsgewalt und zu den deutschen Problemen in neue Beleuchtung zu rücken und einen Beitrag zur Klärung seines Charakterbildes zu liefern¹⁵⁾, das immer noch alle Schattierungen von der Verherrlichung als „Kosmokrator“ bis zur Verurteilung als „Reichsverderber“ aufweist.

II.

1. Ohne Eingehen auf die Textfrage ist eine Erörterung der sachlichen Probleme des MLF. unmöglich. Die Beurteilung des Verhältnisses, in dem der deutsche und der lateinische Text zueinander stehen, hat wiederholt geschwankt, und es sind dabei zwei Fragen nicht immer ganz klar geschieden worden: einerseits nämlich, welcher Text der ursprüngliche ist und somit die Grundlage des anderen bildet, und andererseits, welches der authentische

14) Daß mittelalterliche Gesetze oft Vertragscharakter tragen, ohne daß dies äußerlich hervortritt, betont jetzt auch P. RASSOW, *Honor imperii, Die neue Politik Friedrich Barbarossas*, 1940, 50f.

15) S. zuletzt H. GRUNDMANN, *Die großen Deutschen I*, 1935, 124.

ist, dem verbindliche Gesetzeskraft zukommen sollte, oder ob sich das vielleicht von beiden Texten sagen läßt.

Im 19. Jahrhundert war es allgemeine Ansicht¹⁶⁾, daß der lateinische Text 19 sowohl der ursprüngliche als auch der authentische sei. So urteilten EICHHORN¹⁷⁾, PERTZ¹⁸⁾, BOEHLAU¹⁹⁾, der indes wie schon EICHHORN eine amtliche, aber in keinem der auf uns gekommenen Texte erhaltene deutsche Übersetzung annahm, ferner ZOEPL²⁰⁾, FICKER²¹⁾, WINKELMANN²²⁾ u. a. Ja auch ZEUMER²³⁾ hielt zunächst den lateinischen Text für den ursprünglichen und authentischen, wollte aber dem deutschen insoweit doch einen höheren Rang zubilligen, als er ihn für die amtliche Übersetzung eines die Beschlüsse des Reichstags unmittelbar wiedergebenden lateinischen „Protokolls“ ansah, die später in umgearbeiteter Form zur feierlichen „Ausfertigung“ geworden sei. LUSCHIN v. EBENGREUTH²⁴⁾ schloß sich ZEUMER an, wollte aber den Ausdruck „Übersetzung“ fallen lassen und trat für selbständige Entstehung des deutschen Textes ein, und zwar möglicherweise erst nach dem Mainzer Reichstage; dementsprechend bezog er die in der Kölner Königschronik bezeugte deutsche Publikation auf eine schriftliche Verlautbarung im ganzen Reichsgebiet.²⁵⁾

Anscheinend unter dem Eindrucke dieser Ausführungen tat ZEUMER 20 dann den letzten entscheidenden Schritt, der das bisherige Verhältnis umkehrte²⁶⁾. Er glaubte nachweisen zu können, daß L überall auf D zurück-

16) Über ältere Autoren, die meist dem deutschen Text den Vorzug gaben (CONRING, PFEFFINGER), vgl. BOEHLAU, *Novae constitutiones domini Alberti*, 1858, X.

17) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II⁴, 1835, 212 c (das Original sei gewiß lateinisch gewesen, alle deutschen Abschriften bloße Übersetzungen). Später (Über die technischen Ausdrücke, mit denen man im 13. Jahrhundert die Klassen der Freien bezeichnete, Abh. Berlin 1838, 381ff.) nahm er eine amtliche deutsche Übersetzung an. S. oben im Texte.

18) M. G. Leges (Fol.) II 312, 571.

19) A. n. O. XII.

20) S. oben A. 9.

21) Regesta Imperii V, 2099a.

22) Geschichte Kaiser Friedrichs II., I, 1863, 475³).

23) In seiner Besprechung zu WEILANDS 2. Bande der M. G. Constitutiones, H. Z. 82, 1899, 498ff.

24) Der deutsche Text des MLF. und das österreichische Landesrecht, NA. 25, 1900, 539ff.

25) Das erscheint schwer denkbar im Hinblick auf die Meldung der Kölner Königschronik (ed. WAITZ 1880, 267): Pax iuratur, vetera iura stabiliuntur, nova statuuntur et teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur. — Die noch von BOEHLAU für diskutabel gehaltene Ansicht, daß ein lateinisch auf Pergament geschriebener Text nur deutsch verlesen worden sei, ist unhaltbar. ZEUMER, ZRG. 23, 1902, Germ. Abt. 78.

26) ZRG. 23, 1902, Germ. Abt. 61ff. (Studien zu den deutschen Reichsgesetzen des 13. Jahrhunderts I).

führe²⁷⁾, dieser also der ursprüngliche Text sei. Dabei spielte die Anordnung der Kapitel eine große Rolle; beginnt doch D mit den Strafdrohungen gegen den aufrührerischen Sohn, die ZEUMER für die Keimzelle des ganzen Gesetzes hielt, da doch der Aufstand Heinrichs (VII.) damals alle Gemüter bewegte. In D sei also die Reihenfolge der Beschlüsse noch deutlich zu erkennen, während L einer künstlichen und absichtlichen Disposition folge²⁸⁾. Aus diesem und anderen Gründen dürfe nur mehr von einem deutschen „Urtext“ und einer lateinischen „Kanzleiausfertigung“ gesprochen werden²⁹⁾. Die Frage der gesetzlichen Geltung wird nur nebenbei gestreift; es scheint indessen, als habe ZEUMER zunächst noch daran festgehalten, daß nur L der offiziell ausgefertigte, authentische Text sei. — Das nächste Jahr brachte dann ZEUMERS Wiederherstellung der deutschen „Urfassung“ und zugleich Ergänzungen zu jenem Aufsatz³⁰⁾. Die Frage der Authentizität wird wieder nicht ausdrücklich entschieden; aber da das Schlußwort ausführte³¹⁾, daß der deutsche „Urtext“ die behandelten Rechtseinrichtungen und die Anordnungen des Gesetzgebers durchweg reiner und schärfer erkennen lasse als der vielfach veränderte und verwässerte lateinische „Kanzleitext“, so mußte der Eindruck entstehen, als halte ZEUMER D auch für die maßgebende und verbindliche Formulierung des Gesetzeswillens.

ZEUMERS Ausführungen machten tiefsten Eindruck. SCHWALM druckte 21 den „Urtext“ im dritten Bande der Constitutiones vor der rudolfischen Bestätigung des MLF. ab³²⁾, und das maßgebende Lehrbuch von RICHARD SCHRÖDER³³⁾ sprach vom MLF. als von dem „ersten in deutscher Sprache erschienenen (!) Reichsgesetz“. Die Literatur schloß sich dieser Meinung in zunehmendem Maße an³⁴⁾, und es wurde allgemein üblich, nach D zu zitieren.

Einen Umschwung brachte erst 1931 HANS v. VOLTELINIS an nicht leicht zugänglicher Stelle³⁵⁾ erschienene Auseinandersetzung mit ZEUMERS Ansichten.

27) Künftig wird der lateinische Text mit L, der deutsche mit D bezeichnet.

28) A. a. O. 69.

29) A. a. O. 84.

30) NA. 28, 1903, 435 ff.

31) A. a. O. 483.

32) M. G. Const. III, 1904, 275.

33) 6. und 7. Aufl. bearb. von FRH. v. KÜNSSBERG 715. Er fügt hinzu: „Der lateinische Text fußt auf dem deutschen.“

34) Z. B. ERBEN, Urkundenlehre I, 288; BRESSLAU, Urkundenlehre I³, 385 (D in Mainz „amtlich publiziert“); E. E. STENGEL, Diplomatik der Immunitätsurkunden, 1912, 4 Anm. H. FEHR, Deutsche Rechtsgeschichte², 1925, 193 spricht von einer lateinischen Übersetzung. So auch noch F. GESCHER ZRG. 60, 1940, Kan. Abt. 283. Vorsichtiger schon C. v. SCHWERIN, Deutsche Rechtsgesch.³ 1913, 20 (die deutsch veröffentlichte, aber auch lateinisch ausgefertigte Constitutio Moguntina).

35) Die deutsche Fassung des MLF., Ztschr. des Histor. Vereins f. d. Steiermark 26, 1931 (Festschrift f. Luschin v. Ebengreuth) 73 ff.

Punkt für Punkt widerlegte er ZEUMERS Kritik an L, führte aber auch allgemeine Gesichtspunkte ins Treffen. So, daß die Anordnung von L mindestens ebenso durchdacht sei wie die von D, ferner aber, daß das Programm der Beratungen doch sicher vom Kaiser, der eigens zur Wiederherstellung des Landfriedens und der Reichsverfassung nach Deutschland gekommen sei³⁶), aufgestellt und in einem Kanzleientwurf in lateinischer Sprache festgelegt worden sein müsse. Er nahm also die schon von ZEUMER als möglich bezeichnete Existenz eines lateinischen „Urentwurfs“ als sicher an³⁷), der noch der endgültigen Fassung entbehrt und vielleicht auch die Anordnung 22 von D aufgewiesen habe. Die Frage der Rechtsverbindlichkeit hat VOLTELINI auch nur gestreift³⁸); er betrachtete beide Fassungen als ordnungsmäßig veröffentlicht, bei Abweichungen habe dann die jüngere gelten müssen. Diese Lösung ist indessen nicht bedenkenfrei. War es bis vor kurzem noch zweifelhaft, welcher Text der jüngere sei, wie hätte der mittelalterliche Richter das entscheiden sollen? Und soll die heute geltende, dem römischen Rechte³⁹) entlehnte Regel *lex posterior derogat priori* auch im Mittelalter und für mehrere Ausfertigungen eines und desselben Gesetzes gegolten haben? Denn daß der spätere Text den früheren habe ändern wollen, also ein neues Gesetz gewesen sei, diese Meinung lag den Zeitgenossen doch sicher ferne.

Die Annahme eines verlorenen lateinischen Urentwurfs wurde dann weiter gestützt durch STEINACKERS Nachweis⁴⁰) wörtlicher Entlehnungen von L aus Heinrichs Reichslandfrieden von 1234⁴¹). Mit STEINACKER wird man es für ausgeschlossen halten müssen, daß L sich bei einer Rückübersetzung aus D so sklavisch an H angeschlossen hätte. So war man wieder bei ZEUMERS ursprünglichem Standpunkt angelangt. Zunächst ist als Ergebnis festzuhalten: ZEUMERS deutscher „Urtext“ ist preiszugeben⁴²). Auch sein Hinweis auf die

36) Vgl. die Arenga des MLF. und das Gesetz über die Errichtung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg, Const. II 263: *curia generalis pro reformatione tocius terre status indicta*.

37) Solche Entwürfe sind ja auch sonst belegt. Auf den zum Kapitular von Kiersy (887) hat schon ZÖPFL a. a. O. 383 hingewiesen; vgl. mein Lehnrecht und Staatsgewalt 171 ff. Über die *Articuli* oder *Capitula baronum* als Vorentwurf zur Magna Carta vgl. meinen Staat des hohen MA. 359. Noch 1937 wurde den staunenden Besuchern des Britischen Museums ein Exemplar dieser *Capitula* als „Magna Carta“ vorgeführt. Diese selbst liegt im *Record Office*.

38) A. a. O. 86.

39) D. I, 4, 4 (Modestin).

40) H. STEINACKER, Der latein. Entwurf zum MLF. und der Landfriede König Heinrichs (VII.), MÖIG. 46, 1932, 188 ff.

41) Künftig als H zitiert.

42) So auch HAMPE-BAETHGEN, Deutsche Kaisergeschichte⁷ 1937, 280. D. MASCHKE, Handbuch der Deutschen Geschichte, hrsg. von A. O. MEYER I, 1936, 256. Die neuesten Grundrisse der deutschen (germanischen) Rechtsgeschichte (PLANITZ² 1941, 244; v. SCHWERIN² 1941, 141) sprechen nur noch von einer „Verkündung“ des deutschen Textes.

- 23 deutschen Glossenworte in L, die er für Rückstände aus der deutschen Urfassung hielt, verfährt nicht, da sich auch deutsche Glossen ohne Entsprechung in D finden⁴³).

ZEUMERS Verdienst um die Erweckung erhöhten Interesses an D bleibt unerschüttelt. Aber es begegnet methodischen Bedenken, daß er einem Gesetzestext mit einer philologisch-stilistischen Kritik zu Leibe ging, die sich besser zur Behandlung eines Literaturdenkmals geeignet hätte. Auch der von ihm hergestellte normalisierte und harmonisierte⁴⁴) „Urtext“ mochte den Erfordernissen seiner Quellensammlung genügen; die Textkritik wird in Zukunft an die diplomatisch getreuen Drucke in WILHELMS Corpus der altdeutschen Originalurkunden⁴⁵) anknüpfen müssen — womit die umstrittene Berechtigung dieses Werkes erwiesen ist.

- 24 2. Im folgenden soll Nachlese gehalten, vor allem der Charakter von D als Entwurf noch genauer herausgearbeitet und gezeigt werden, daß D unmöglich der authentische Gesetzestext gewesen sein kann. Dem widerspricht auch nicht, daß D möglicherweise zur amtlichen „Verkündung“ der Beschlüsse benutzt wurde. Man muß sich nur von dem Gedanken freimachen, daß darin notwendig der amtliche Erlaß des Gesetzes selbst gelegen habe. Dies ist nicht einmal wahrscheinlich. Es mußte genügen, den in Mainz Versammelten, soweit sie nicht an den Beratungen beteiligt waren, den wesentlichen Inhalt des Gesetzes kundzutun; dazu genügte aber die Verlesung des deutschen Entwurfs. Das geschah wohl schon vor Schluß der Tagung und vor Ausfertigung des formellen „Reichsabschiedes“, den wir eben nur in L vor uns haben. Ob eine der erhaltenen Hss. von D dem Verkündungsexemplar entsprach, läßt sich nicht sicher feststellen; wenn ja, dann kann es nur die Handschrift P⁴⁶) oder ihr Archetyp gewesen sein. Sie

43) So z. B. „wette“ in L 19. Daß solche deutsche Glosseme sich wie in den Volksrechten so auch in den älteren Landfrieden, für die doch kein deutscher „Urentwurf“ anzunehmen ist, finden, ist bekannt. Zuzugeben ist die vielfach ungeschickte Glossierung in L, die aber gerade für unsere These beweist. So bezieht L 28 gesamt urteil zu Unrecht nur auf das kontradiktorische. — Daß das Vorkommen deutscher Glossen nichts für deutsche Vorlagen beweist, sagt auch WILHELM a. a. O. XXX. Dort auch die allgemeine Bemerkung, daß die deutsche Prosa bis gegen 1300 ausschließlich Übersetzungsliteratur ist. — Daß gerade das Bedürfnis, Urkunden zu verlesen und zu erklären, der deutschen Sprache Eingang verschaffte, meint auch H. HIRSCH, Methoden und Probleme der Urkundenforschung, MÖIG. 53, 1939, 17.

44) Über die Gefahren dieser Technik WILHELM a. a. O. LX; STACH, HVjschr. 27, 1932, 472.

45) F. WILHELM, Corpus der altdeutschen Originalurkunden I, Lahr 1929ff. Der lateinische Text nach der Frankfurter und Dortmunder Hs., der deutsche nach der Passauer (jetzt in München, künftig als P bezeichnet), der Dresdner (D), von der ein Lichtdruck bei v. AMIRA, die Dresdner Bilderhs. des Ssp., 1902, Tafel 1 und 2, und der Wolfenbüttler (W).

46) In Const. II 250ff. in Spalte I gedruckt. Spalte III enthält D und W, Spalte II Texte, die hier außer Betracht bleiben können.

zeichnet sich vor allen andern durch die objektive Fassung aus („Der Kaiser gebietet“ statt „Wir gebieten“). Zu welchem Zweck als dem einer vorläufigen Verkündung sollte diese gewählt worden sein? Schon ZOEFL⁴⁷⁾ hat die gute Bemerkung gemacht, daß man die objektive Fassung vorzog, um dem Irrtum vorzubeugen, es sei das Gesetz selbst, das da verlesen wurde. Zu Unrecht haben also BOEHLAU⁴⁸⁾ und ZEUMER⁴⁹⁾ in ihr eine spätere Bearbeitung sehen wollen. Diese muß vielmehr spätestens in Mainz erfolgt sein — oder schon während der Vorverhandlungen, die ja schon etwa zwei Monate vorher in Regensburg einsetzten⁵⁰⁾; vielleicht gab man damals schon den deutschen Teilnehmern einen deutschen Text der lateinisch entworfenen kaiserlichen Anträge in die Hand⁵¹⁾. Dieser konnte aber nur aus der 25 königlichen Kanzlei hervorgegangen sein. Die Wahrscheinlichkeit, daß wir in P einen solchen deutschen Kanzleientwurf oder ein Derivat davon vor uns haben⁵²⁾, wird noch größer, wenn wir ein stilritisches Mittel zur Kontrolle heranziehen, nämlich den sogenannten Cursus.

Der Cursus, die Beobachtung fester Regeln für den Rhythmus der Satzschlüsse, findet sich bei lateinischen Texten der Reichskanzlei spurenhafte schon im 12. Jahrhundert, um unter Heinrich VI. und Friedrich II. die volle Herrschaft zu erlangen⁵³⁾. Auf die Anwendung des Cursus in deutschen 26

47) A. a. O. 387. Ähnlich LUSCHIN v. EBENGREUTH a. a. O. 557.

48) A. a. O. XVII.

49) NA. 28, 1903, 439.

50) Vgl. das Ladeschreiben des Kaisers RI. V, 2098 und die Nachrichten der Scheftlarnner Chronik ebenda 2093a.

51) Daß die Verhandlungssprache auf dem Mainzer wie auf früheren Hoftagen die deutsche gewesen sei, wird allgemein angenommen, vgl. VOLTELINI a. a. O. 75. Welche Schwierigkeiten sich bei deutschen mündlichen Verhandlungen über lateinische Vorlagen ergeben konnten, hat HECK, Übersetzungsprobleme 1931, 5ff. einsichtig gemacht. Er zeigt auch, daß bei der Beratung der friesischen Küren und Landrechte ähnlich vorgegangen wurde wie in unserem Falle. — Es steht übrigens nicht fest, in welchem Maße der Kaiser selbst die deutsche Sprache beherrschte, GRUNDMANN a. a. O. 125. In seiner Begleitung befanden sich sizilische Juristen, KANTOROWICZ 377. Nach Mainz waren Gesandte der lombardischen Städte geladen, Reg. Imp. V 2098. Also ist wohl anzunehmen, daß zweisprachig verhandelt wurde

52) Daß die Handschrift P in Baiern entstanden ist, darauf weist die ihr eigene Wiedergabe des anlautenden k durch ch hin (chomen, chert usw.). Vgl. A. SCHMELLER, Bayr. Mundarten, grammatisch dargestellt, hrsg. von MAUSSER, 1929 §416. — In Baiern wurde für Herzog Ludwig den Kelheimer schon um 1225 ein Urbar vollständig in deutscher Sprache verfertigt, vgl. WILHELM, Zur Geschichte des Schrifttums in Deutschland bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts, Münchener Archiv f. Philologie des MA. und der Renaissance 8, 1920, 15. Druck in Mon. Boica 36, 2ff.

53) BRESSLAU, Urkundenlehre II, 1², 1915, 362ff. SCHANZ, Geschichte der röm. Literatur, I 2, 206ff. Neuestens C. ERDMANN, Leonitas, Zur Lehre von Cursus, Rhythmus und Reim, Corona Quernea, Festgabe für K. Strecker, Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtsforschung 6, 1941, 15ff. — Hauptregel des Cursus ist, daß die beiden

a) Das Kernstück des Beweises ist das schon wiederholt besprochene Kapitel L 3, D 10 über den Bruch des Handfriedens. STEINACKER⁵⁶⁾ hat einwandfrei dargetan, daß L 3 aus H 5 abgeleitet ist. In L erscheint H nur erweitert durch Hereinziehung der Ächtung und des Lösungsverbot; so ist zwar ein Satzungeheuer entstanden, aber mit sachlich richtigem Inhalt. D 10 hingegen verwandelt, gutem deutschen Sprachgefühl folgend, die Passiv- in eine Aktivkonstruktion — aber mit dem Ergebnis, daß sich jetzt der Handverlust nicht mehr auf den Ächter, sondern auf den Richter bezieht! Nun hat noch VOLTELINI⁵⁷⁾ wie schon vor ihm mancher andere die Androhung des Handverlustes für den Richter für zumindest sachlich möglich gehalten, den lateinischen Text hingegen für „unzweifelhaft verderbt“. Gerade das Gegenteil ist richtig. Der Handverlust ist die typische spiegelnde Strafe für den Eidbruch, als solche in älteren und jüngeren Rechtsquellen breit bezeugt⁵⁸⁾. Der Richter wettet allenfalls nach SLR. 1, 59 seine Zunge, aber daß er die Hand verlieren soll, ist nirgends belegt.

b) Nicht ganz so deutlich, aber immerhin bezeichnend genug ist der Unterschied zwischen L 11 und D 23. L redet von rechtswidrig eingerichteten Münzstätten (*monetae institutae*) und erklärt deren Betrieb sowie den Mißbrauch eines fremden Prägestempels (*forma alienae impressionis*) für strafbar. D spricht nur von den Münzen, die „gemachtet“ sind, erklärt sie für kraftlos und ihren Besitz für strafwürdig. Daß nur das erstere richtig sein kann, ergibt schon der Vergleich mit H 9, wo Münze und Zoll zusammengestellt sind, sowie mit SLdR. II 26. Nicht das gewöhnliche Münzvergehen, sondern die Usurpation des Münzregals will das Gesetz treffen⁵⁹⁾.

56) STEINACKER a. a. O. 193. Ich stelle nebeneinander:
H 5 (Const. II 429) statui-
mus, quod, si quis treugas
datas violaverit, si cum
ipso, in cuius manum treu-
gae fuerant compromissae,
et cum duobus aliis sino-
dalibus hominibus treugas
esse violatas convincere
potuerit et testari, violator
manum perdat.

L 3 (Wilhelm 6) precipi-
mus, ut si quis in quo trew-
ge violate sunt cum eo in
cuius manum promisse fue-
runt et duobus aliis syno-
dalibus uiris integri status.
de uiolacione trewgarum
coram iudice suo per sacra-
menta probauerit uiolator
proscribatur nec absolua-
tur a scriptione preter
uoluntatem actoris. uel
manum perdat.

DP 10 (Wilhelm 13) An
swem der hantfrid' gebro-
chen wirt. erziuget er daz
zen heiligen uor sinem riht-
ter. mit d'm der d'n hant-
fride gemacht hat. un mit
zwein and'rn sentbaeren
mannen. di ir reht behalten
hant. daz d'r frid an im ge-
brochen si. d'r rihter sol ie-
nen ze aht tun. d'r d'n frid'
gebrochen hat. un sol in
niemer uz der aht lan. ane
des chlagers willen. od'r
er verliese die hant
drumbe.

57) A. a. O. 82.

58) Für alle: HIS, ZRG. 33, 1912, Germ. Abt. 140f.

59) Dazu G. BLONDEL, Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II. en Allemagne, Paris 1892, 156; G. A. LOENING, Das Münzrecht im Erzbistum Bremen (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches VII 3) 1ff. Vgl. ferner das Gesetz Heinrichs (VII.) v. 30. April 1234, Const. II Nr. 301.

c) In L 8 wird im Unterschied von D 22 nicht nur den Herren, sondern auch den Städten verboten, die Ausbürger zu gewissen Leistungen heranzuziehen. ZEUMER⁶⁰⁾ erklärte die Fassung von L für unvereinbar mit der Städtepolitik Friedrichs II., wogegen VOLTELINI⁶¹⁾ Widerspruch anmeldete. Beide haben übersehen, daß eine Bekämpfung der Städte als solche gar nicht in Frage steht, sondern eben nur die Besteuerung der Ausbürger, die leicht als Korrelat der ihnen gewährten Rechte erscheinen konnte; es lag also in der Richtung der auch von Friedrich befolgten Pfahlbürger- und Muntmannenpolitik (vgl. L 12 und unten IV), sie zu verbieten. D zerstört den immanenten Zusammenhang des Gesetzes, indem es die Städte wegläßt.

d) In D 20 fehlt gegenüber L 9 die Erwähnung des Zolles. ZEUMER⁶²⁾ hielt D für knapper, genauer und schärfer gefaßt als L, da der Artikel doch nur vom Geleit handeln wolle und der Zoll nur in Frage stehe, soweit er Geleitgeld sei. Das ist eine *petitio principii*. Zoll und Geleit gehören eng zusammen; wer Zoll erhob, hatte auch die Geleitspflicht (L 7, D 19), und umgekehrt begründete die Geleitgewährung eine Schadenersatzpflicht wegen unrechter Zollerhebung eines anderen (SLR. II 27 § 2). D ist also unvollständig und daher sachlich unrichtig.

e) Nach D 19 fällt der im Rückfalle verletzte Zoll stets an das Reich, nach L 7 wird er, falls er Lehen ist, dem Herren ledig. Nur das letztere entspricht dem geltenden Reichsrecht. Eine direkte Einziehung des verlehnten Zolles an das Reich hätte das Recht des Zwischenherrn geschmälert und eine unzulässige Verkürzung der Lehnkette herbeigeführt. Auch nach SLR. I 38 wird das Lehen dem Herren ledig, das Eigen fällt an die königliche Gewalt⁶³⁾. Ein Zurückweichen der Reichsgewalt vor den Landesherren (so ZEUMER) liegt in der Änderung nicht. Wahrscheinlich hatte der in D erhaltene Entwurf den Fall des verlehnten Zolles zunächst übersehen, die endgültige Fassung das berichtigt.

30 Diese Beispiele beweisen schon zur Genüge den Entwurfcharakter von D. Erst L enthält die Rechtssätze, denen Gesetzeskraft zukommen sollte. Wer sich auf D verläßt, läuft Gefahr, einen falschen Text als Grundlage geltenden Rechtes zu nehmen. Erst mit L traten auch die in D noch fehlenden Kapitel 23 und 24 in Kraft. Wenn ZEUMER⁶⁴⁾ meint, sie seien erst später auf Grund von Reichsurteilen eingefügt, so ist dagegen zu sagen, daß eine solche schichtenweise Entstehung, deren Annahme für die Goldene Bulle⁶⁵⁾ und vielleicht auch für das Statutum in favorem principum von

60) NA. 28, 1903. 478.

61) A. a. O. 83.

62) ZRG. 23, 1902, Germ. Abt. 66; NA. 28, 478. Zur Sache L. FIESEL VSWG. 19, 1926, 385 ff.

63) Dazu HIS, Strafrecht I, 426.

64) ZRG. 23, 1902, Germ. Abt. 83,

65) ZEUMER, Die Goldene Bulle, 1908, 42 ff.

1231/2⁶⁶) zutreffen kann, für den MLF. ganz und gar des Beweises entbehrt. Für c. 23 kann sie schon deshalb nicht in Frage kommen, weil es altes Recht enthält und von c. 22 als notwendige Ergänzung gefordert wird. C. 24 wieder gehört unlöslich mit c. 23 zusammen. Wohl aber kann man annehmen, daß gerade die letztere Bestimmung am längsten umkämpft wurde, da sie die schärfste Sanktion des Majestätsverbrechens enthält.

Eine weitere Bestätigung für den Entwurfcharakter von D liegt darin, daß D noch Bestimmungen enthält, die eine Verpflichtung des Kaisers gegenüber den Fürsten begründen sollen. So am Schlusse von D 12, wo der Kaiser verspricht, gegen den Richter bei Verstößen in Achtsachen vorzugehen, und in D 13, wo er zusagt, auch seinerseits auf den Achtschatz nicht verzichten zu wollen. Beide Erklärungen fehlen in L 22, obwohl sie in der Vorlage (H 8) noch gestanden haben dürften⁶⁷); und zwar sind sie offenbar absichtlich weggelassen worden, um jede Spur eines Vertragsverhältnisses zwischen Kaiser und Fürsten zu tilgen. Der Kaiser wollte durchaus als der aus eigener Machtvollkommenheit handelnde Gesetzgeber erscheinen. Genau so gibt sich ja auch die Magna Carta als einseitig gewährter Gunstbrief, obwohl sie materiell ein Vertragsinstrument ist⁶⁸), und ähnlich steht es mit der Goldenen Bulle des Königs Andreas von Ungarn (1222). 31

ZEUMERS entgegengesetzte Lösung, wonach die kaiserlichen Zusicherungen erst nachträglich in D eingefügt worden seien, entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit. In der gleichen Linie liegt es, wenn die Wendung in D 11, daß der Kaiser das Urteil ausführen solle, das ihm über einen Rechtsverweigerer „erteilt“ wird, in L 4 bescitigt ist, ebenso der entsprechende auf den Reichshofrichter bezügliche Satz in L 28. Der Kaiser und sein Vertreter sollten eben nicht bloß als Vorsitzender des Fürstengerichts erscheinen, sondern als Richter in selbständiger Stellung. Nicht darauf kommt es an, welcher Textverfasser die bessere Kenntnis von der deutschen Gerichtsverfassung besaß⁶⁹), sondern darauf, daß der definitive Gesetzestext auf diese bewußt keine Rücksicht mehr nahm.

Nur der Vollständigkeit halber will ich einige andere in der Literatur erörterte Stellen kurz anfügen. a) L 1⁷⁰) erwähnt mit mehr Recht den Archidiakon als Richter denn D 24 den Erzpriester, der nur eine fallweise und unkanonische Gerichtsbarkeit übte⁷¹). b) L 5⁷²) ist wie aus einem Guß. Die deutschen Handschriften haben mit der Übersetzung der Notwehrklausel

66) S. meinen Staat des hohen MA. 394f.

67) STEINACKER a. a. O. 193.

68) Mein Staat des hohen MA. 359.

69) So ZEUMER NA. 28, 1903, 480.

70) Dazu ZEUMER, NA. 28, 478; VOLTELINI a. a. O. 84; STEINACKER a. a. O. 193. L 1 schließt sich an H 13 an.

71) So neuestens E. MOLITOR, Die Pflughaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächs. Stammesgebiet, Forschungen z. dtsh. Recht IV, 2, 1941, 94.

72) Dazu ZEUMER, ZRG. 23, 1902, Germ. Abt. 64f.; NA. 28, 1903, 475; VOLTELINI 77, 80.

große Not gehabt. DP 8 gibt zwar einen guten Sinn, bezieht aber das in *continenti* ganz unrichtig auf die Anwesenheit im Gericht. Spätere Hss. suchen das offenbar aus L zu korrigieren. c) L 15⁷³⁾ scheidet genauer zwischen Erbunwürdigkeit und Verlust des gegenwärtigen Vermögens als D 1. d) D 7 läßt den Vater durch einen Vertreter prozessieren, L 21 spricht vom Auftreten des Klägers im eignen Namen, also von „Prozeßstandschaft“, was dem Geiste des 32 damaligen Rechtsgangs besser entspricht, vgl. z. B. SLR. 15 § 1. e) Endlich hat zu D 32 schon VOLTELINI⁷⁴⁾ gegen ZEUMER dargetan, daß dort die in L 29 klar geschiedenen kanonischen Prozeßeinleitungsformen mißverstanden sind. Aus der ungenauen Wiedergabe der *denuntiatio* mit „zu einem schedlichen manne sagen“ konnte dann v. ZALLINGERS inzwischen längst aufgegebene⁷⁵⁾ „Schädlichkündung“ entstehen.

Zusammenfassend können wir sagen: Nur L enthält den wahren Gesetzestext, D ist im Stadium des Entwurfs steckengeblieben. Nur in L spricht der Kaiser als Gesetzgeber; erst in L ist infolgedessen die für die Gesetzgebung der Zeit typische Anordnung durchgeführt, indem jetzt die Normen zum Schutze der Kirche an die Spitze gestellt sind. Beginnen doch auch die Assisen von Ariano, die Melfischen Konstitutionen, die Magna Carta mit den Sätzen über die Kirche, für die zu sorgen oberste Herrscherpflicht war. Erst L enthält die vielleicht sizilischen Mustern nachgebildeten Arengen, die nicht belanglose Phrasen bringen, sondern, ähnlich wie die Vorsprüche heutiger Gesetze, unmittelbaren Gesetzesinhalt. Jetzt erst wird die Einteilung des Ganzen klar: Die Vorschriften über den Sohn treten zurück und an die Spitze des Strafrechtsabschnitts; so entstehen zwei große Massen: einem Landfriedensteil (L 1 — 14) steht ein Strafrechtsteil (L 15—29) gegenüber⁷⁶⁾, ausmündend in die Vorschriften über den Reichshofrichter. Damit ist das Ganze aus der Sphäre des Gelegenheitsgesetzes in den Rang einer reichsgrundgesetzlichen Regelung erhoben.

Allerdings ist es richtig und schon oft beobachtet, daß die spätere Entwicklung an die deutschen Texte angeknüpft hat. Die zahlreichen Hss. von D zeigen, daß die Landesfürsten überwiegend Ausfertigungen von D 33 erbat, um danach den Landfrieden in ihren Herrschaftsbereichen bekanntzugeben⁷⁷⁾; dazu eignete sich ja auch die objektive Fassung am besten. Mit dem Schwinden der persönlichen Autorität Friedrichs II. mußte L immer

73) ZOEFL a. a. O. 389; ZEUMER, NA. 28, 1903, 479; VOLTELINI 85 f.

74) A. a. O. 80 gegen ZEUMER, NA. 28, 1903, 481.

75) Darüber gut zusammenfassend W. SCHNELBÖGL, Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts, *Deutschrechtl. Beiträge* herausg. v. K. BEYERLE 13, 2, 1932, 299 ff.

76) Zu Unrecht beanstandete VOLTELINI a. a. O. 81 die Einordnung von L 27 über die Hehlerei. Der Anschluß an L 26 ist dadurch gegeben, daß dort von Ächtern, hier von *non proscripti* gehandelt wird.

77) Das muß nicht gleich nach 1235 geschehen sein, wie LUSCHIN v. EBENGREUTH annahm. Daß nicht der Text des MLF. unmittelbar, sondern eine durch den Landfrieden Ottokars II. von 1254 vermittelte Fassung dem Österreichischen Landesrecht zugrunde liegt, hat K.-H. GANAHL bewiesen, *MÖIG. Erg.* Bd. 13, 1931, 231 ff., 244 ff.

mehr an Bedeutung verlieren, und das Vordringen der deutschen Urkundensprache vollzog sich gerade während des Interregnums unaufhaltsam. So erlangte die deutsche Fassung des Mainzer Landfriedens vielfach eine Gesetzeskraft in den Ländern, die ihr von Reichs wegen nie verliehen worden war — seit je war ja die Reichslandfriedensgesetzgebung in Verkündung und Vollzug auf die Herzöge, später die Landesherren angewiesen gewesen. Eine späte Entsprechung zu diesem Vorgang bildet die gewohnheitsrechtliche Rezeption der vom Frankfurter Parlament beschlossenen Wechselordnung von 1848 in den Staaten des Deutschen Bundes. Erst Rudolf v. Habsburg verlieh dem deutschen Text die Geltung eines Reichsgesetzes und verwandelte dabei die objektive in die subjektive, befehlende Form. Erst seit 1281 ist also der deutsche MLF. Reichsgesetz.

III.

1. An der Spitze der strafrechtlichen Satzungen des MLF. stehen in L die Bestimmungen gegen den Sohn, der auf seines Vaters Verderbnis ausgeht, mit seinen Feinden ein Bündnis schließt oder ihm gar nach dem Leben trachtet, sowie gegen seine Mittäter (L 15—21, D 1—7). Nach allgemein herrschender Ansicht sind diese Bestimmungen durch den Aufstand Heinrichs (VII.) veranlaßt und bilden den Grundstock des Gesetzes, weshalb D auch damit beginnt⁷⁸). Der Kaiser wollte danach sein bisheriges Vorgehen gegen seinen Sohn legalisieren, für das weitere eine gesetzliche Grundlage schaffen. Das scheint alles ganz evident. Aber bei näherer Prüfung sieht man, daß da etwas nicht stimmt. Weder vor noch nach Mainz ist gegen Heinrich irgendeine Maßnahme getroffen worden, die dem MLF. entsprochen hätte! Er hatte sich im Juli 1235 erst in Wimpfen und dann in Worms dem Kaiser bedingungslos unterworfen⁷⁹). Dann war er zunächst in Haft genommen worden, die er bis zu seinem Tode nicht mehr verlassen sollte. Aber niemals hat ein Fürstengericht über ihn gesprochen, niemals ihm Eigen und Lehen, sein Erbrecht, geschweige denn sein Königtum rechtskräftig aberkannt⁸⁰)! Das Wahldekret der Fürsten für

78) Belege in allen einschlägigen Darstellungen. Schon 1879 sagte DARGUN (Forsch. z. dtsh. Geschichte 19, 368): „Ohne Heinrich kein MLF.“ Ferner besonders ZEUMER, ZRG. 23, 1902, Germ. Abt. 68. VOLTELINI a. a. O. 73 meinte sogar, von der Annahme der Bestimmungen gegen den Sohn habe der Kaiser das Zustandekommen des ganzen Gesetzes abhängig gemacht (?).

79) WINKELMANN, Forsch. zur deutschen Gesch. 1, 39f.; ROHDEN ebenda 22, 393f.; P. REINHOLD, Die Empörung König Heinrichs (VII.) gegen seinen Vater, 1911, 74ff.; E. FRANZEL, König Heinrich VII. von Hohenstaufen, ein Versuch zur Geschichte des „Staates“ in Deutschland, 1929 (über seine oft einseitige und konstruierte Methode HAMPE-BAETHGEN, Deutsche Kaisergeschichte 277 A. 1). H. STOLTE, Deutschland wider Sizilien, Die Empörung Heinrichs VII. von Hohenstaufen, 1937, baut auf FRANZEL auf, bringt sachlich nicht viel Neues.

80) Das hat schon ROHDEN a. a. O. 409 klargestellt.

Konrad IV. von 1237 spricht nur von einer freiwilligen Abdankung Heinrichs und von einem Urteil des Vaters über ihn⁸¹⁾; und Friedrich selbst schreibt nach Heinrichs Tode an die sizilischen Prälaten, daß nunmehr der Schmerz des Vaters die Stimme des gestrengen Richters in ihm zum Schweigen gebracht habe⁸²⁾. Sucht man also eine Rechtsgrundlage für das Verfahren gegen Heinrich, so kann diese, soweit nicht freiwillige Verzichtleistung in Frage steht⁸³⁾, nur in der Hausgewalt des Vaters gefunden werden, kraft deren seit je deutsche Könige ohne den förmlichen Weg des Rechtes zu beschreiten über ihre Söhne geurteilt hatten⁸⁴⁾. Das wird noch wahrscheinlicher, wenn man die verfahrensrechtlichen Bestimmungen in L 19, D 5 genauer ins Auge faßt. Diese Bestimmungen sind, wie alle übrigen hier einschlägigen, so allgemein gefaßt, daß der Kaiser als Kläger keine andre Stellung für sich beanspruchen konnte als jeder andre Vater. Er hätte also selbtritt mit zwei Semperfreien vor dem zuständigen Richter⁸⁵⁾ einen Überführungseid schwören müssen. Es ist aber bisher noch nicht beobachtet worden, daß dies auf jeden Kläger besser paßt als auf ein gekröntes Haupt. Nach einem alten, auf den germanischen Königsmythos zurückführenden Rechtssatz genießt das Wort des Königs auch unbeeidet vollen Glauben; der König lügt nicht⁸⁶⁾. Nach dem Sachsenspiegel muß der Kaiser nach der Krönung keinen andern Eid mehr leisten als den Reinigungseid in Glaubenssachen⁸⁷⁾. Nun wäre mit der Möglichkeit eines Verzichts auf dieses prozessuale Vorrecht zu rechnen. Dazu hätte aber wohl ein sehr schwerwiegender Grund bestehen müssen. Im Falle Heinrichs ist solcher nicht zu finden. Heinrich war politisch erledigt. Die Bestimmungen des MLF. konnten also nur für die Zukunft gedacht sein, wo der Kaiser vielleicht in die Lage kommen konnte, sich ihrer zu bedienen. In Mainz wurde ja schon über die Nachfolge im Reich, also über das Königtum Konrads gesprochen⁸⁸⁾. Der Kaiser wollte sich wohl von vornherein gegen Unbotmäßigkeiten dieses

81) M. G. Const. II, 441.

82) HUIILLARD-BRÉHOLLES, *Historia diplomatica Friderici II.* (künftig HB.) VI, 28.

83) Auf frühere Bindungen Heinrichs (Eid von Cividale 1232, WINKELMANN II, 355, Const. II, 210) ist hier nicht einzugehen.

84) *Meine Politischen Prozesse*, 1927, 28.

85) Zuständig wäre nach L 28 nicht der Reichshofrichter, sondern der Pfalzgraf bei Rhein gewesen.

86) BRUNNER- v. SCHWERIN, *Deutsche RG.* II² 16, 560.

87) SLdR. III, 54 § 2. Dazu E. EICHMANN, ZRG. 37, 1916, Kan. Abt. 140. Er verweist darauf, daß Quelle dieser Norm vielleicht das kirchliche Eidesverbot an die Bischöfe war, das aus Pseudoisidor ins Decr. Gratiani übergegangen ist (c. 1 C. 2 qu. 5). Ein dictum Gratiani dazu erwähnt ausdrücklich die Prozeßeide (quae pro qualibet causa temporalis iudicio offeruntur).

88) *Regesta Imperii* V, 2099 a.

Statthalters im engeren Reichsgebiet — denn mehr sollte Konrad nicht sein⁸⁹⁾ — dadurch sichern, daß er ihn und damit zugleich sich selbst einem strengen Rechtsverfahren unterwarf; denn nur ein solches bot genügende Garantien gegen Einmischungen von dritter, zumal päpstlicher Seite. In der Tat war im Falle Heinrichs eine solche versucht worden: auf die vor-eilige Meldung des Bischofs Konrad von Hildesheim hin, Heinrich habe die Gnade des Kaisers wiedererlangt, hatte Papst Gregor IX. für diesen Fall die Lösung vom Banne ausgesprochen⁹⁰⁾. Diese Aktion war wirkungslos geblieben; aber eine Wiederholung in der Zukunft konnte schwere Verwicklungen heraufbeschwören. Solange das Verfahren gegen den Sohn in der Sphäre des Hausrechtes blieb, war eine Begnadigung niemals ausgeschlossen⁹¹⁾, und so tritt es in ein besonderes Licht, daß in L 15 und 16 am Schlusse jede gnadenweise Wiedereinsetzung nach einem durchgeführten Verfahren für unzulässig erklärt wird⁹²⁾.

Die Drohungen gegen den Sohn scheinen also doch nicht die aktuelle Bedeutung gehabt zu haben, die man ihnen allgemein zuschreibt. Daß das Verhalten Heinrichs den äußeren Anlaß für ihre Aufnahme bot, soll nicht bestritten werden; eine „Lex Henrici“ waren sie nicht. Und Ähnliches gilt für die Bestimmungen gegen die Teilnehmer, unter denen die Dienstmannen an erster Stelle genannt werden. Diese erscheinen im MLF. in einem eigentümlichen Zwielficht. Wo sie als Zeugen auftreten (L 20, D 6), stehen sie noch ganz im Schatten der traditionellen Unfreiheit und sind von den Freien 37 durch eine tiefe Kluft getrennt. Aber als Angeklagte genießen sie schon die vollen prozessualen Rechte; ja sie erhalten in L 18, D 4 die ausdrückliche Zusicherung, daß gegen sie erst nach Durchführung des Verfahrens gegen den Haupttäter vorgegangen werden soll — also nicht etwa gegen sie allein und ohne geregeltes Verfahren nach dem Dienstrechte, in dessen Bereich sie in misericordia des Herrn standen. Abgesehen davon, daß hier der Begriff der Akzessorietät der Teilnahme in einer bis dahin unbekanntten Schärfe zum Ausdruck kommt, es kündigt sich hier schon die Hebung der sozialen und rechtlichen Stellung der Ministerialen an, die sich besonders bei den Reichsdienstmannen unter den Staufern bis zur Zuerkennung einer zumindest

89) F. BECKER, *Königtum der Thronfolger*, 1913, 110 ff.; FICKER-PUNTSCHEIT, *Vom Reichsfürstenstande* II 2, 188.

90) Das Schreiben Konrads HB. IV, 730, das Gregors IV, 738. Beachte in letzterem: cum sit in imperatoris gratiam reversus. Dazu FRANZEL a. a. O. 164.

91) Möglicherweise sollte Heinrich noch 1242, kurz vor seinem Tode, begnadigt werden, KANTOROWICZ 372.

92) K.-H. GANAHL, *MÖIG. Erg.* Bd. 13, 1941, 310 weist darauf hin, daß vielleicht noch Rudolf v. Habsburg bei der Erneuerung des MLF. an die Möglichkeit eines Aufstandes seiner Söhne dachte.

relativen Rechtsfähigkeit gesteigert hatte⁹³). Zugleich sieht man aber, daß sich damit der Kaiser das Vorgehen gegen die Parteigänger seines Sohnes nach den Normen des MLF. unmöglich gemacht hatte. Das stimmt auch genau zu der politischen Gesamtlage. Zu Unrecht hat man den Gegensatz in der Ministerialpolitik zwischen Vater und Sohn überschärft⁹⁴). Auch der Kaiser mußte sich künftig auf sie stützen, wollte er seine weitausschauenden Pläne in Italien durchführen. Dauernder Huldentzug hätte die Dienstmänner nur um so sicherer in die Hände der Landesfürsten getrieben und das Reich einer unentbehrlichen sozialen Schicht beraubt. In der Tat haben fast alle Dienstmännengeschlechter, die in den Aufstand Heinrichs verwickelt gewesen waren, die Gnade des Kaisers wiedererlangt⁹⁵), und zum Teil finden wir im Kronrat Konrads dieselben Persönlichkeiten wieder wie in der Umgebung Heinrichs⁹⁶).

2. Zu den einzelnen Strafrechtssatzungen des MLF. soll nur kurz Stellung genommen werden. In diesem Punkte können wir uns auf eine Reihe von Vorarbeiten stützen. Die Aufgabe indessen, eine Gesamtfeststellung des Umfangs zu treffen, in dem sich der MLF. an das Strafrecht Siziliens anlehnt, könnte auch heute noch nicht voll gelöst werden, da trotz aller bisher schon vorliegenden Studien⁹⁷) eine kritische Verwertung der einschlägigen Texte noch immer nicht möglich ist. Eines läßt sich indessen schon sagen: daß es nämlich methodisch unzulässig wäre, einen Einzelvergleich des MLF. mit

93) D. v. GLADISS, Beiträge zur Geschichte der staufischen Reichsministerialität, 1934, Kap. I. Ob diese auf den Zustrom edlen Blutes zurückzuführen ist, ist bekanntlich bestritten. Gegen E. OTTO, Adel und Freiheit im deutschen Staate des früheren Mittelalters, 1937, bes. 359ff. wenden sich STUTZ, Zum Ursprung und Wesen des niederen Adels, SB. Berlin 27, 1937, 241 und neuestens K. BOSL, Die Reichsministerialität als Träger staufischer Staatspolitik in Ostfranken und auf dem bayr. Nordgau, 69. Jahresbericht des Hist. Vereins f. Mittelfranken, Ansbach 1941, 21. BOSL stellt eine größere Arbeit über die Reichsdienstmänner in Aussicht [Schr. d. MG H. 10, 1950/51]. Nach F. GESCHER ZRG. 60, 1940, Kan. Abt. 386 gehörten die Dienstmänner des MLF. schon zu den Synodalen. Dieses Ergebnis dürfte trotz G.s bedenklicher, auf ZEUMERS deutschen Text gestützten Beweisführung zutreffen.

94) So vor allem FRANZEL a. a. O., gegen ihn v. GLADISS a. a. O. 41.

95) Mit Ausnahme der Familie Grindelach; daß diese aber später in burggräfllich nürnbergische Dienste getreten sei, wie v. GLADISS a. a. O. 139 angibt, bestreitet BOSL 31. — Erst im Interregnum trat die große Abwanderung der Dienstmänner zu den Landesfürsten ein; v. GLADISS 70f. gibt eine ganze Verlustliste.

96) REINHARD a. a. O. 88. Über den Kronrat Heinrichs (VII.) und Konrads V. SAMANEK, Kronrat und Reichsherrschaft, 1910 mit Hinweis auf die sizilischen Vorbilder. Eine englische Parallele bildet der Regentschaftsrat während der Minderjährigkeit Heinrichs III.

97) So bes. CASPAR, Roger II., 1904, 327ff.; CHALANDON, Histoire de la domination normande en Italie et Sicile, 1907; F. ZECHBAUER, Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens 1908, m. Vorw. von JOS. KOHLER, NIESE s. o. A. 11, G. M. MONTI, Lo stato Normanno-Suevo, Napoli 1934; Gabriele PEPE, Lo stato ghibellino di Federigo II, Bari 1938 (dort im Anhang eine nützliche Aufgliederung der unübersichtlichen Konstitutionen von Melfi nach sachlichen Gesichtspunkten).

dem Liber Augustalis, den Melfischen Konstitutionen Friedrichs II. von 1231⁹⁸⁾ durchzuführen, da diese beiden Gesetze trotz des geringen Zeitabstandes, der zwischen ihnen liegt, doch ganz verschiedene Entwicklungsstufen zeigen und auch auf ganz verschiedenen politischen Grundlagen aufruhren. Wir müssen uns damit begnügen, auf die allgemeine Gleichläufigkeit der deutschen und sizilischen Strafrechtsgeschichte hinzuweisen. Auch in Sizilien geht, wie HANS NIESE⁹⁹⁾ gezeigt hat, jene Bewegung, die das Strafrecht aus seiner fiskalischen Entartung wieder zu seiner wahren Natur zurückführen sollte, von einer Landfriedensgesetzgebung aus. Aber das Tempo war dort schneller als bei uns. Sucht man den Platz zu bestimmen, den der MLF. innerhalb dieser Bewegung einnimmt, so muß man mit HIS¹⁰⁰⁾ feststellen, daß er eine Übergangsstufe darstellt. Ohne etwa eine Kodifikation des geltenden Strafrechts sein zu wollen, setzt er doch das Strafrecht früherer Landfrieden als bekannt voraus, indem er seine Strafdrohungen überwiegend durch Verweisung auf schon geltende Sätze bildet¹⁰¹⁾, im übrigen aber das lokale und territoriale Gewohnheitsrecht, die *consuetudines rationabiles*, unberührt läßt, also nicht beabsichtigt, eine Rechtsvereinheitlichung für das ganze Reichsgebiet herbeizuführen. Diese Entwicklungsstufe hatte aber Sizilien schon im 12. Jahrhundert erreicht. Schon die Assisen König Rogers II. aus dem Jahre 1140¹⁰²⁾ — also gleichzeitig mit dem *Decretum Gratiani!* — setzen einen älteren Bestand von Strafrechtsnormen voraus¹⁰³⁾, lassen aber noch lokales Gewohnheitsrecht bestehen, mag es der fränkischen Überlagerung oder dem griechisch-byzantinischen Urbestand oder endlich einer langobardischen Restmasse entstammen¹⁰⁴⁾. Demgegenüber geben sich

98) Gedruckt unter dem Titel *Constitutiones Regni Siciliae* bei HB. IV 1ff. Eine moderne kritische Ausgabe fehlt.

99) A. a. O. 16ff.

100) Strafrecht I, 10.

101) So in L 8, 9, 11, 27. Gelegentlich erscheint der MLF. als Ausführungsgesetz zu älteren Landfrieden, so L 26 zu *Statutum in favorem principum* c. 16, L 2 zu *Confoederatio cum princ. eccl.* c. 2.

102) Auch Vatikanische Assisen nach der HS. *Vat. Cod. Lat.* 872 genannt (die sogenannten Cassineser Assisen sind Privatarbeit, NIESE a. a. O. 10), oder auch Assisen von Ariano. M. HÖFMANN, *Die Stellung des Königs von Sizilien nach den Assisen von Ariano*, 1915, 23ff. hat die Identität der vatikanischen mit den Assisen von Ariano und die Datierung auf 1140, die Niese noch offen ließ, gesichert. Dort auch 179ff. ein Abdruck, der bequemer zugänglich, aber unzuverlässiger ist als der Fr. BRANDILEONE, *Il diritto Romano nelle leggi Normanne e Sveve del regno di Sicilia*, 1884 (vgl. HENRICI, ZRG. 37, 1916, Germ. Abt. 574 A. 1). Vgl. endlich BESTA bei DEL GIUDICE, *Storia di diritto Italiano*, I, 2, 1925, 728f.,

103) Dies scheint mir trotz der kritischen Einwände v. BRÜNNECKS, ZRG. 31 Germ. Abt., 1910, 501ff. festgehalten werden zu können (so auch HENRICI a. a. O. 574).

104) Vgl. neuerdings F. FERRARI DELLE SPADE, *Infiltrazioni occidentali nel diritto greco-italico della monarchia Normanna*, Riv. di storia del diritto Italiano 12, 1939, Dazu meine Bespr. in HZ. 164, 1942.

die melfischen Konstitutionen von 1231 schon als geschlossene Kodifikation eines einheitlichen sizilisch-südtalischen Reichsrechts¹⁰⁵) unter Aufhebung partikularer Rechtsgewohnheiten und des Personalitätsprinzips¹⁰⁶); insofern erinnern sie an den westgotischen Liber iudiciorum König Reccesvinths¹⁰⁷), mit dem sie auch gemeinsam haben, daß die in sie aufgenommenen Gesetze älterer Könige (Antiquae) mit dem Namen ihres Urhebers zitiert werden.

Dieser Unterschied des Reifegrades zwischen Deutschland und Sizilien zeigt sich nun bis in alle Einzelheiten. In Sizilien ist die Friedlosigkeit bis auf geringe Reste¹⁰⁸) sowohl als Strafe wie als prozessuales Zwangsmittel¹⁰⁹) verschwunden, während sie im MLF. gerade in einer bis dahin unbekannteren Ausführlichkeit normiert wird. Das Kompositionensystem ist bereits in den Assisen von Ariano aufgegeben, erst recht natürlich in den Gesetzen Friedrichs II.¹¹⁰). Das gleiche läßt sich nun prima facie auch vom MLF. behaupten, der auch den noch im Reichslandfrieden von 1234 gebrauchten Ausdruck componere vermeidet. Aber der MLF. zeigt insofern noch eine ältere Anschauung, als in ihm die Achtlösung zu wiederholten Malen von der Befriedigung eines privaten Schadenersatzanspruches abhängig gemacht ist (L 2. 19. 22. 27), als dessen Bezeichnung das romanisierende emenda auftritt; in der Ansetzung in doppelter Höhe läßt sich die Pönalfunktion dieser Buße noch deutlich erkennen, womit nicht etwa eine materielle Entlehnung aus dem römischen Recht behauptet werden soll, da das duplum ja auch in älteren germanischen Rechtsquellen belegt ist¹¹¹).

Auch das Fehdeverbot der Melfischen Konstitutionen (I 8) geht auf älteres Recht zurück; setzen es doch schon die Assisen von Ariano, die es

105) Im Gegensatz dazu erkennt auch die Magna Carta das lokale Gewohnheitsrecht noch an (C. 52, 56). Über die den Ausdruck Lex terrae betr. Streitfragen s. meinen Staat des hohen MA. 363.

106) Daß sich trotzdem neben dem Reichsrecht älteres Volksrecht erhalten hat, zumal in der Urkundenpraxis, zeigt FERRARI DELLE SPADE a. a. O. Der Anteil Peters v. Vineo an den Melfischen Konstitutionen ist noch immer umstritten, vgl. HAMPE-BAETHGEN 270³). Die Arbeit von G. MONTI, Pier della Vigna e le costituzioni del 1231, Annali del Seminario giuridico-economico della R. Univ. di Bari 52, 1930, war mir nicht zugänglich.

107) Vgl. BRUNNER RG. I², 490 f.

108) Einen solchen erblickt ZECHBAUER in Lib. Aug. I 3 (gegen Apostaten).

109) Über diese Doppelnatur vgl. PLANCK, Waffenverbot 105 ff.; O. FRANKLIN, Reichshofgericht II, 358 ff.; FRENSDORFF, Einl. zu FRANCKE, Das Stralsunder Verfassungsbuch, Hans. Geschichtsquellen I, 1875, XXXIII; His, Strafrecht I, 474 ff.

110) In Deutschland sowohl wie in Sizilien ist das Kompositionensystem den Landesrechten überlassen; v. BRÜNNECK 504, BOEHLAU 82.

111) Vgl. BRUNNER, RG. I², 369, II² (v. SCHWERIN) 796. Aus dem MLF. scheint das duplum in den Schwabenspiegel eingedrungen zu sein (SchLdR. 70, 126^c, 232, 235, 258 nach LASSBERG). Auch dem sizilischen Rechte ist es bekannt (z. B. Liber Aug. I 12).

nur noch incidenter beim Ehebruch erwähnen¹¹²), als bekannt voraus; gleich bei seinem Regierungsantritt muß Roger II. den sizilischen Baronen das Fehderecht genommen und sie auf den Weg gerichtlicher Klage verwiesen haben¹¹³). Im MLF. hingegen steht die Fehde immer noch subsidiär hinter der gerichtlichen Klage¹¹⁴); zu dem vollständigen Fehdeverbot seines Großvaters¹¹⁵), woran noch der Sachsenspiegel anscheinend eine Erinnerung bewahrt¹¹⁶), zurückzukehren hat Friedrich II. nicht gewagt.

In der Behandlung des Münzvergehens folgt MLF. (L 11, D 23) älteren Vorbildern, indem er es den Fälschungsdelikten unterordnet, also implicite die Strafe des Handverlustes festsetzt¹¹⁷). Das sizilische Strafrecht hingegen war schon seit Roger II. in die Bahnen des nachkonstantinischen römischen Kaiserrechts¹¹⁸) eingelenkt, indem es das Münzdelikt mit Todesstrafe und Vermögenseinziehung bedrohte. Hier ist die konservative Haltung des MLF. um so auffälliger, als er das Majestätsverbrechen an anderer Stelle (L 24, nicht in D) ausdrücklich erwähnt und unter die strenge Folge sofortiger unlösbarer Friedlosigkeit (Oberacht)¹¹⁹) stellt. Hier aber wiederum eine Entlehnung aus Sizilien anzunehmen erscheint unnötig, da das *crimen laesae maiestatis* dem Reichsrecht längst bekannt war und schon im Prozeß Heinrichs des Löwen in technischer Bedeutung verwandt wurde¹²⁰). Eigenartig ist im MLF. nur die Formulierung, die eine Mischung verschiedener Elemente zeigt. Die Wortfügung *consilium et auxilium* entstammt dem Sprachgebrauch des Lehnrechts¹²¹), während *attemptare* zweifellos dem Wort-

112) c. 31:: Si providentia regie celsitudinis nullo modo patitur inter regni nostri limiteis baronum nostrorum quemlibet alterius castrum invadere, predas committere, cum armis insurgere vel inique fraudari . . . quanto amplius dampnandum censemus, si compatriis et vicini thorum violare presumpserit?

113) NIESE a. a. O.

114) Dazu H. FEHR, *Waffenrecht der Bauern ZRG. 37, 1916, Germ. Abt. 192ff.*

115) Der Landfriede von 1152 setzt Strafen auch für in rechter Fehde begangene Handlungen fest.

116) Der Sachsenspiegel kennt überhaupt keine rechtmäßige Fehde. FEHR a. a. O. 168; K. NEUMANN, *Die Friedebrüche im Ssp.*, Diss. Halle 1937, 9f.

117) HIS, *Strafrecht II*, 276. Vgl. schon Reichslandfrieden v. 1234 c. 9 und Reichsweistum über das Münzrecht v. 1231, Const. II, 416.

118) C. 9, 24, 2; NIESE 70, ZECHBAUER 111, MOMMSEN, *Röm. Strafrecht* 674.

119) Ob die ipso iure eintretende Friedlosigkeit aus der germanischen Zeit stammt (v. KÜNSSBERG, *Acht*, 1908, 16) oder der kanonischen *excommunicatio latae sententiae* nachgebildet ist (POETSCH, *Reichsacht*, 1911, 57), ist bestritten. HIS a. a. O. I, 458 neigt der letzteren Ansicht zu. Doch tritt die Acht ipso facto schon 1186 auf (Const. contra incend. c. 17), zu einer Zeit, wo die *exc. latae sent.* noch wenig bekannt war, HINSCHIUS, *Kirchenrecht V*, 131; man müßte denn geradezu annehmen, daß das Gesetz von 1186 aus c. 6 der III. Lateransynode von 1179 (ebenda Anm. 6) geschöpft habe.

120) Vgl. meine *Politischen Prozesse* 48ff.

121) Mein *Lehnrecht und Staatsgewalt* 59, 532.

schatz der Kanonistik entnommen ist¹²²). Im ganzen wird man feststellen können, daß das Strafrecht des MLF. durchaus eigenwüchsig ist und ohne Annahme fremder Einflüsse als geradlinige Fortsetzung der in den deutschen Reichslandfrieden so verheißungsvoll begonnenen Rekriminalisierung aufgefaßt werden kann. Eher könnte in terminologischer Hinsicht gelegentlich der Verdacht von Entlehnungen bestehen, wie sich soeben bereits an einem Beispiel gezeigt hat. Mit aller gebotenen Vorsicht möchte ich hierher noch stellen die Wendung *ad tutelam corporis sui et honorum* in L 5, die sich fast wörtlich in dem von der Notwehr handelnden c. 8 des *Liber Augustalis I* findet, wo sie aus älterer Vorlage stammt; ferner die Verwendung des dort häufigen *vindicta, vindicare* zur Bezeichnung der Privatrache oder Selbsthilfe; endlich hat die in der *Arenga* zu L 22 gebrauchte Floskel *poenarum est pro qualitate nocentium inventa diversitas* vielleicht ihr Vorbild in *Ass. Vat. c. 7*, wo der König dem Verletzer kirchlicher Gunstbriefe Bestrafung *pro qualitate commissi* androht¹²³).

3. Daß das Amt des Reichshofrichters in Anlehnung an sizilische Vorbilder neu geschaffen wurde, ist wohl durchaus herrschende Meinung¹²⁴).
- 44 In der Tat dürfte es schwer sein, angesichts der Gleichheit der Titulatur diese Anknüpfung ganz zu leugnen. Aber bei näherer Betrachtung, die auf Grund neuerer Arbeiten möglich ist¹²⁵), erweist sie sich doch wiederum als ziemlich lose, zumal wenn man den Zustand des sizilischen Hofgerichts ins Auge faßt, wie er sich gerade zur Zeit des MLF. herausgebildet hatte. Vor Friedrich II. war der Rechtszustand im Königreich ähnlich gewesen wie in Reichsitalien¹²⁶). Der König konnte jede Rechtssache einem Hofrichter delegieren, dergestalt, daß dieser eine von ihm vollständig unabhängige neue Instanz bildete, von der dann der Rechtszug an den König selbst ging. Er konnte ihm aber auch ein bloßes Mandat¹²⁷) zur Entscheidung geben, wobei der Hofrichter lediglich als Vertreter fungierte und der König sich jederzeitiges persönliches

122) Vgl. DUCANCE, *Gloss. s. v. attemptus*. Noch in der Sprache des *Codex Jur. Can.* bezeichnet *attemptare* den Versuch, z. B. eine nichtige Ehe zu schließen (c. 466 § 1 No. 3, 2356) — also den Versuch, der an der juristischen Unmöglichkeit des erstrebten Erfolgs scheitert.

123) Über ähnliche Bildungen im anglonormannischen Recht (*Magna Carta* c. 38, 39) vgl. BOHNE, *Die Magna Carta und das strafrechtliche Analogieverbot*, *Festschr. f. Heinrich Lehmann*, 1937, 71 f.

124) SCHROEDER-v. KÜNSSBERG, *Lehrbuch* 7 598¹⁰); KANTOROWICZ a. a. O. I, 351, 376, II, 163, 169; MASCHKE a. a. O. (oben A. 42) 246; HAMPE-BAETHGEN 7 281.

125) Dazu neuestens W. HEUPEL, *Der sizilische Großhof unter Kaiser Friedrich II.*, *Schriften des Reichsinst. f. ältere deutsche Geschichtskunde* 4, 1940, 83 ff. [Neudruck 1952].

126) J. FICKER, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I*, 300 ff.

127) Die scharfe Scheidung der in der Literatur vielfach verwechselten Begriffe *Delegation* und *Mandat* verdanke ich H. TRIEPEL, der eine Einzelschrift über den Begriff der *Delegation* vollendet hat und mir gütigst Einsicht in das druckfertige Manuskript gab, wofür ich ihm aufrichtig danke. Die Unterscheidung wird unten zu IV nochmals Verwendung finden.

Eingreifen vorbehielt, dann aber natürlich als Oberinstanz nicht in Frage kam. Der MLF. hat von diesen beiden Möglichkeiten nur die zweite verwirklicht. Der Reichshofrichter ist Mandatar kraft Amtsrechts, leistet einen Amtseid und erwirbt dadurch den Königsbann; eine Appellation von ihm an den König ist ausgeschlossen, wohl aber ist persönliche Einmischung des Königs in die hofgerichtliche Rechtsprechung durchaus denkbar und auch bezeugt¹²⁸⁾. In Sizilien hingegen war seit 1221, der ersten großen Justizreform Friedrichs II., an Stelle des Hofgerichts das Großgericht getreten¹²⁹⁾, eine vollkommen selbständige Behörde, von der der Instanzenzug an den König ging. Eine besonders starke Stellung errang das Großgericht unter dem Großhofrichter Heinrich von Morra, der sein Amt von 1223 an bis zu seinem Tode (1242) führte, während seine beiden Vorgänger nur je ein Jahr im Amte geblieben waren — also die gleiche Zeit, die der MLF. als Mindestamtsdauer vorsieht. Unter Heinrich v. Morra hatte sich das Gericht auch vollständig von der Person des Königs gelöst und einen festen Amtssitz erlangt, während das deutsche Hofgericht dem Hofe dauernd folgen sollte, solange er sich auf deutschem Boden befand, und seine Funktionen ruhten, wenn der König das engere Reichsgebiet verließ. In Sizilien fand das Großgericht später allerdings auch wieder engeren Anschluß an den Hof; aber daß darin eine grundsätzliche Rückumwandlung in ein Hofgericht deutschen Stiles zu erblicken sei, hat HEUPEL¹³⁰⁾ erfolgreich gegen FICKER bestritten. So bleibt an direkten Entsprechungen wenig genug übrig. Man müßte schon auf den Grundgedanken der Säkularisation der höchsten Gerichtsbarkeit, also des Ausschlusses des geistlichen Elementes, abstellen — ist zwar vom Hofrichter im MLF. nicht ausdrücklich gesagt, daß er ein Laie sein müsse, so ergibt sich das doch von selbst aus der Parallele mit dem Hofgerichtsnotar¹³¹⁾. Aber diese Idee ist wieder nicht das geistige Eigentum Friedrichs II., wenn er sie auch in seinem Erbkönigreich besonders energisch befördert hat, namentlich durch die Gründung der Staatsuniversität Neapel; sie gehört vielmehr zum Gedankengut der neuen Staatskonzeption, die sich in ganz Europa als Folgewirkung des Investiturstreites durchgesetzt hatte¹³²⁾.

128) FRANKLIN, Reichshofgericht II, 117 meint zwar, sie sei rechtlich nicht erlaubt gewesen. Doch verfügt der MLF. selbst ja in c. 28 die Kontrolle der Ladungen durch den König.

129) HEUPEL a. a. O. 97ff.

130) A. a. O. 92.

131) Dafür geben L und D bekanntlich verschiedene Begründungen. Die von D, die in einem offenbar nachträglich angefügten Satze untergebracht ist, ist volkstümlicher und vermeidet den schwerverständlichen Begriff der irregularitas ex defectu perfectae lenitatis. Daß „an den Leib gehen“ die Todesstrafe bedeuten soll, wie allgemein angenommen wird, ist mir zweifelhaft; eher wäre an die poena falsi, also Handverlust, zu denken.

132) Mein Staat des hohen MA. 212.

Auch für den Stand des Reichshofrichters stellt der MLF. nur das Mindesterfordernis auf, daß er ein freier Mann sein müsse — ähnlich wie der Sachsenspiegel für den zu wählenden König. In Wirklichkeit war dem König der Griff auf die Freischiicht unterhalb des Reichsadels von vornherein durch die eigenartige soziale Struktur des deutschen Reiches verwehrt¹³³), während in Sizilien schon vor Friedrich II. Männer nichtadligen Standes, aber mit abgeschlossener juristischer Vorbildung, zu den höchsten Justizämtern zugelassen worden waren¹³⁴). Friedrich II. suchte sich dadurch zu helfen, daß er möglichst Angehörige des Freiherrenstandes, also kleine Territorialherren, heranzog¹³⁵), die aber doch wieder von größeren abhängig sein mochten und denen nur die juristische Bildung ein Übergewicht hätte geben können, deren sie indessen ermangelten. So liegt der Grund des Versagens des neugegründeten Reichshofgerichts nicht nur darin, daß es nicht verstand, ein eigenes Verfahren auszubilden, das auf die landesherrlichen Gerichte reformierend hätte einwirken können — es ist eine der schwersten Unterlassungen der deutschen Rechtsgeschichte, daß weder in den Grafengerichten unter Königsbann noch im Hofgericht selbst das Inquisitionsverfahren des karolingischen Königsgerichtes eine zielbewußte Fortbildung erfuhr¹³⁶), während es in Frankreich in den Enquêtes des Pariser Parlaments, in England durch die Prozeßreform Heinrichs II. erneut zur Geltung gebracht wurde —, auch nicht nur darin, daß ihm ein eigener Vollstreckungsapparat fehlte, so daß es dauernd auf den guten Willen der Landesherren angewiesen war; sondern auch darin, daß es in die Hand des Adels geriet und immer mehr zum Instrument der Adelherrschaft, also der Opposition gegen die Reichsgewalt, wurde statt zum Träger der Justizhoheit des Reiches. Eine Entsprechung zu dem französischen Satze *sergent du roi est pair au comte* konnte sich in Deutschland nicht bilden, und diese ständische Abschnürung sowie das damit verbundene Festhalten an veralteten Verfahrensformen war es, die den

133) So schon A. SCHULTE, *Der hohe Adel des deutschen Hofrichters*, Festg. f. G. v. Hertling 1913, 532ff. Festgelegt wurde das Erfordernis des hohen Adels erst im 15. Jahrhundert, TOMASCHEK, *Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs*, Wiener SB. 49, 1865, 516.

134) WINKELMANN, *Friedrich II.*, II, 272.

135) Vgl. die Liste bei SCHULTE a. a. O.

136) Im deutschen Reichsgebiet finden sich nur Ansätze. So z. B. zur Zeit Heinrichs IV. in Sachsen (ULLMANN, *Hist. Aufs. f. Waitz* 1886, 120; dazu jetzt MOLITOR a. a. O., oben A. 71, 108ff.). Aus den Landfrieden ist zu erwähnen einmal die *querimonia* im Ronkal. Ldfr. c. 10, vielleicht ein Nachklang des karoling. Rügeverfahrens, ferner das Übersiebenen des notorischen Brandstifters, *Const. contra incend.* 1186 c. 13, und die Beweiserschwerung bei schlechtem Leumund, *Treuga Heinrici* c. 16 — Vorklänge des Verfahrens gegen landschädliche Leute, das also der reichsrechtlichen Grundlage nicht völlig entbehrt, aber doch erst in der landesherrlichen Justizpflege ausgebildet wurde. Hier bleibt noch ein Kapitel deutscher und vergleichender Rechtsgeschichte zu schreiben.

König Jahrhunderte später zum Ausweichen in das königliche Kammergericht zwang.

Die Einrichtung des Hofgerichtsschreibers hätte einen erheblichen Fortschritt in der Akten- und Registerführung mit sich bringen können, doch haben wir fast keine Spuren für seine praktische Tätigkeit; das schmale Bändchen der *Sententiae curiae regiae*, die FRANKLIN¹³⁷⁾ aus drei Jahrhunderten gesammelt hat, bildet einen merkwürdigen Gegensatz zu den vier mächtigen Bänden der „Olim“, in denen doch nur ein Teil der vom Pariser Parlament in etwa 60 Jahren gefällten Urteile enthalten ist¹³⁸⁾. Daher ist auch ein Vergleich der deutschen Hofgerichtskanzlei mit entsprechenden sizilischen Einrichtungen nach dem jetzigen Stande der Forschung kaum möglich. Indessen scheint es, als ob es in Sizilien eine eigene Hofgerichtskanzlei gar nicht gegeben habe, die Beurkundung der Sentenzen des Großgerichts vielmehr einem von den Parteien bestellten Notar anvertraut gewesen sei¹³⁹⁾. Daß es zu dem vom Hofgerichtsschreiber zu führenden Achtbuch in Sizilien keine Entsprechung geben konnte, folgt schon aus dem oben 405f. Gesagten.

IV.

Zum Schluß sollen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die eigentlichen „politischen Klauseln“ des MLF., zusammenhängend gewürdigt werden, besonders unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses zu früheren Reichsgesetzen. Anders als im Strafrecht ist hier, wo es sich um den Niederschlag einer augenblicklichen politischen Lage handelt, nicht damit zu rechnen, daß der gesamte Bestand der schon vorhandenen Rechtssätze als weitergeltend angesehen wurde. Reden und Schweigen des Gesetzes gewinnen hier eine andere Bedeutung, die von Fall zu Fall verschieden sein kann.

1. Was zunächst die Kirche angeht, so erscheint von Wichtigkeit, daß ihr neue spezielle Konzessionen im Stile der Goldbulle von Eger (1213)¹⁴⁰⁾ und der Confoederatio von 1220 nicht gemacht werden. Wohl aber finden sich allgemeine Klauseln von so weiter Fassung, daß mit ihnen auch das bisher Zugestandene voll gedeckt erscheint. Die schon im Reichslandfrieden von 1234 c. 13 vorgegebene schrankenlose Anerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit bedeutete zugleich die Fortdauer der freien Appellation nach Rom, sowie die Verkoppelung von Acht und Bann, die seit der

137) FRANKLIN, *Sententiae curiae regiae*, 1870.

138) Ed. BEUGNOT, Paris 1839 ff.

139) Vgl. die bei HEUPEL im Anhang 139 ff. gedruckten Urkunden.

140) M. G. Const. II, 58. C. MIRBT, *Quellen zur Gesch. des Papsttums*⁵, 185; HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands IV*, 774; RODENBERG, *Friedrich II. und die deutsche Kirche*, *Hist. Aufs. für Waitz*, 233 ff.

- Confoederatio c. 6, 7 anerkannt geltendes Reichsrecht war¹⁴¹). Das neue Reichshofgericht beeinträchtigte seiner ganzen Struktur nach die Justizrechte der geistlichen Reichsfürsten in keiner Weise. Der Verzicht auf das Spolien- und Regalienrecht, zuletzt neben der Anerkennung der Testierfreiheit der Geistlichen im gleichen Gesetz c. 1 ausgesprochen, blieb bestehen, wobei unter Regalien weiterhin nur die Eigenrechte der Kirchen unter Ausschluß der Reichsrechte verstanden werden¹⁴²). Den Vögten, auch den königlichen, schärft MLF. c. 2 aufs neue das Verbot von Übergriffen ein¹⁴³). Auch das damit in engste Verbindung gebrachte Verbot, einen Leihzwang gegen Kirchen auszuüben, blieb aufrecht; trotzdem gingen die durchaus nicht immer freiwilligen Verleihungen von Kirchengut an die Krone oder ihre Anhänger weiter¹⁴⁴) und bildeten oft genug die reale Grundlage für die Neugründung königlicher Städte oder Märkte¹⁴⁵).
- 50 2. Auch in der Städtepolitik hat man, wie bei der Behandlung der Dienstmannen, einen allzu schroffen Gegensatz zwischen dem Kaiser und seinem Sohne konstruieren wollen¹⁴⁶). In Wirklichkeit war Heinrich nicht aus Grundsatz, sondern nur aus allfälligen taktischen Erwägungen heraus städtefreundlich¹⁴⁷), noch weniger aber war Friedrich ein geschworener

141) E. EICHMANN, Acht und Bann, 1908. Vorher galt sie nur in Einzelfällen, so bei Brandstiftung, Const. contra incend. c. 7, 22. S. oben A. 6. Über die Verhältnisse in den Anfangsjahren Friedrichs I. jetzt RASSOW, Honor imperii, 59 mit Anm. 133 S. 103, der gegen SIMONSFELD, Jahrbücher Friedrichs I., 121 dartut, daß damals die Reichsacht dem Banne noch nicht zwangsläufig folgte, der Kaiser vielmehr das privilegium fori überhaupt nicht voll anerkannte und gegen verbrechensverdächtige Kleriker ein Präjudizialverfahren vor dem weltlichen Richter anordnete, ähnlich wie Heinrich II. von England (mein Staat des hohen MA. 338). So der durch das Schreiben Papst Eugens III. an Wibald v. Stablo bekannt gewordene Reichsschluß von Ulm 1152, vgl. JAFFÉ-LÖWENFELD, Reg. Pont. Nr. 9606. Ähnlich schon H. SCHMÖNS, Untersuchungen zum Streite Friedrichs I. mit Papst Hadrian IV., 1915, 32. Über den Reichslandfrieden von 1152 und das gleichzeitige engl. Recht vgl. DAVIS in Engl. Hist. Rev. 24, 1909, 772 (mit zu weit gehenden Parallelen).

142) Schon die Goldbulle von Eger spricht nur noch von spiritualia. Authentisch festgelegt wurde das dann im Reichsweistum von Cremona 1238, Const. II, 235. Über den erweiterten Regalienbegriff der Stauferzeit vgl. H. HIRSCH, Urkundenfälschungen im Regnum Arelate, Forsch. zur Gesch. der dtsh. Kaiserzeit I, 1938, 155f.

143) HAUCK a. a. O. 800. H. GEFFCKEN, Die Krone und das niedere deutsche Reichskirchengut unter Friedrich II., 1890, 20f.

144) FICKER, Vom Heerschilde 44. BLONDEL, Étude 252f.

145) WELLER, Württemb. Vierteljahrshefte für Landesgesch. 36, 1930, 145ff. P. KIRN, Die Verdienste der staufischen Kaiser um das Deutsche Reich. HZ. 164, 1941, 270. Dieser Aufsatz erschien erst, als der vorliegende im wesentlichen fertig war. Um so mehr begrüße ich die Übereinstimmung in den Grundgedanken.

146) So besonders bei FRANZEL a. a. O., dazu aber die förderliche Bespr. von FRÖLICH, ZRG. 50, 1930, Germ. Abt. 457f.

147) Viel erörtert ist seine „Schaukelpolitik“ gegenüber Worms im Jahre 1232, vgl. KNOEPP, Die Stellung Friedrichs II. und seiner Söhne zu den deutschen Städten, 1928, 52 mit Lit. Am 3. August bestätigt Heinrich den Wormsern alle Privilegien, am 4. kassiert er alle

Städtefeind, wie schon seine Städtepolitik in Italien und Sizilien sowie im staufischen Hausgut beweist. Er versuchte aber auch allgemein die Städte zu fördern, wo er es ohne Gefahr eines offenen Konfliktes mit den Fürsten tun konnte¹⁴⁸⁾. Von ihm aber eine radikale Schwenkung in Richtung auf die Städte fordern hieße die im damaligen deutschen Bürgertum liegenden wirtschaftlichen und militärischen Möglichkeiten gewaltig überschätzen.

Daß das Statutum in favorem principum einen ganzen Katalog städtefeindlicher Bestimmungen enthält, kann nicht bestritten werden; die Fürsten hatten die Lage gründlich ausgenützt, in die sich Heinrich hineinmanövriert hatte, und konnten zugleich dem Kaiser die Rechnung für ihre Vermittlertätigkeit beim Vertrage von S. Germano präsentieren. Daß sie darauf ausgingen, der königlichen Städtepolitik im Krongut Fesseln anzulegen, ist klar. Zum Teil bestätigt indessen auch das Statutum nur eine längst eingefahrene Praxis; zum andern Teile schienen gewisse Klagen der Fürsten, besonders des Bischofs von Würzburg, des spiritus rector der ganzen Aktion, nicht ganz der Rechtsgrundlage zu entbehren und durch ganz offenbare Mißgriffe übereifriger königlicher Vögte hervorgerufen worden zu sein. Friedrich gab ihnen nach, da er den offenen Rechtsbruch scheute und seine Politik stets im Rahmen des Möglichen zu halten bestrebt war; eine ernstliche Gefahr für die Zukunft der Städte brauchte darin nicht zu liegen, wenn es nur der Reichsgewalt später gelang, bei der Handhabung des Gesetzes ihren Standpunkt kräftig zu wahren; daß Friedrich hiermit rechnen durfte, wird sich alsbald zeigen. Abgesehen davon enthält schon Friedrichs Bestätigung des Heinrichsgesetzes eine Reihe wesentlicher Änderungen zugunsten der Reichsgewalt¹⁴⁹⁾.

Der MLF. geht noch einen Schritt weiter in dieser Richtung, indem er den größten Teil der städtefeindlichen Bestimmungen überhaupt streicht. Damit waren sie natürlich nicht voll außer Kraft gesetzt, aber die Verweigerung

consilia et fraternitates, also auch den Stadtrat. Ein Widerspruch liegt in diesen Maßregeln übrigens nicht. Sie stellen ein ähnliches „Junctim“ dar wie das Statutum in favorem principum und das Gesetz über die Landstände vom gleichen Tage. Zutreffend schon W. ARNOLD, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, 28.

148) Über die Stellung Friedrichs II. zu Lübeck vgl. die in meinem Staat des hohen MA. auf S. 293 angegebene Literatur, besonders die Arbeiten FRITZ RÖRIGS.

149) So fehlt schon in der Arenga die deutliche Spitze des Heinrichsgesetzes gegen die Städte; in c. 1 ist das kgl. Befestigungsrecht, soweit dies nach der Confoederatio von 1220 noch möglich war, wiederhergestellt; in c. 5 ebenso das Recht der Bannmeile in den alten Reichsstädten; c. 15 gibt dem Reichsschultheißen das Recht wieder, die Forderungen reichsunmittelbarer Stadtinsassen vor den landesherrlichen Gerichten zu vertreten; vgl. endlich c. 22. Andererseits fehlt in der Corroboratio die Erwähnung der Reichsstädte als Mitbegünstigte; aber es fehlen auch Reichsfreiherrn und -dienstmannen. Vielleicht war die Erwähnung der letzteren für die Fürsten, die auch nach außen hin als die Hauptgewinner erscheinen wollten, untragbar.

der ediktalen Sanktion mußte doch ihre Wirkung stark beeinträchtigen. Geblichen ist nur das Verbot der Pfahlbürger und Muntmannen¹⁵⁰). Daß in dieser Haltung des MLF. eine „Kapitulation der Fürsten vor dem ständigen Wachsen der städtischen Selbständigkeit“¹⁵¹) gelegen habe, erscheint mir allerdings angesichts der Kürze der Zeitspanne zwischen den beiden Gesetzen zuviel behauptet. Wohl aber stellte der MLF. — ähnlich wie später die Goldene Bulle in der Frage des päpstlichen Approbationsrechts — eine Art Schwebezustand her, indem er die brennendsten Fragen offenließ; beide Teile, vor allem auch das Königtum, gewannen ihre Handlungsfreiheit wieder. Und beide Teile suchten in der Tat auch, wie wir es genau so nach dem Wormser Konkordat beobachten können, das Gesetz des Handelns an sich zu ziehen. Zunächst war das Königtum in der Vorhand, wie die Behandlung Wiens in den Jahren 1237 und 1247 zeigt¹⁵²). Erst im Interregnum wandte sich das Blatt endgültig, und das Schicksal des Rheinischen Städtebundes besiegelte zugleich das Ende des Führungsanspruchs der Reichsstädte.

3. Von den Hoheitsrechten des Reichs, die den Fürsten anscheinend schon in den Vorgesetzten überlassen worden waren, behandelt der MLF. die Gerichtsbarkeit (L 4, 14), das Zollrecht (L 7, 9), das Geleit (L 9, 12), die Münze (L 11). Zunächst gewinnt man den Eindruck, als sei keine sachliche Änderung des bestehenden Zustandes beabsichtigt. Aber tieferes Eindringen überzeugt vom Gegenteil. Der Sinn des MLF. liegt eben nicht in der Einzelregelung dieser Materien, sondern in seiner Gesamtstruktur. Schon daß das Reich diese Dinge überhaupt wieder als Gegenstände der Gesetzgebung ansieht, ist von höchster Bedeutung. Damit sollte an markantester Stelle eine Zuständigkeitsregelung getroffen werden, eine Schranke aufgerichtet werden gegen das weitere Vordringen der Landeshoheit. Und zwar geschah dies jetzt in verfassungsgrundgesetzlicher Weise, in Normen, die der Heiligkeit des Reiches teilhaft waren (beachte das „sacra constitucio“ des Vorspruchs!), endlich im Gefüge eines logisch geordneten Systems statt in der losen Reihenfolge der früheren Gesetze und unter Hinzufügung schwerer, dem Landfriedensrecht entstammender Strafdrohungen gegen jeden, der den nunmehr geschaffenen Rechtszustand angreifen sollte. Darin liegt zugleich eine grundsätzliche Ordnung des Verhältnisses zwischen Königtum und Fürsten. Die königliche Autorität ist neu stabilisiert, der König als letzte Instanz jeder Entscheidung anerkannt. Wenn den Fürsten Rechte

150) Dabei wird das „cicantur“ des älteren Gesetzes in „removeantur“ gemildert. Im Heinrichsgesetz steht übrigens „deponantur“; ZEUMER hat in seiner Quellensammlung diesen kleinen, aber sehr bezeichnenden Unterschied nicht vermerkt, ebensowenig verschiedene sprachliche Verbesserungen (so z. B. nullus in: nemo synodalis).

151) So KNOEPP a. a. O. 64.

152) Vgl. WALLNER in der Festschrift der Wiener Nationalbibliothek, 1926.

hoheitlichen Charakters überlassen sind, so ist diese Überlassung jetzt eindeutig als eine Überlassung nur zur Ausübung¹⁵³⁾ gekennzeichnet. Die Substanz aber dieser Rechte sowie das Recht der Gesetzgebung darüber sollte nach wie vor dem Reiche verbleiben. Nur so erklärt sich die Schärfe der Vorschriften über Zollanmaßung (L 7), Zollmißbrauch (L 8) und Zollkrieg (L 9). Zugleich werden jedem Zoll-, Münz- und Geleitsherrn erstmalig die öffentlichen Pflichten deutlich vor Augen gestellt, die mit der Ausübung der ihm überlassenen Gerechtsamen unlösbar verbunden sind, so die Erhaltung von Wegen und Brücken, die Gewähr für die Sicherheit des Verkehrs und die Vollwertigkeit der Münze. Also ist die fürstliche *iurisdictio* in allen diesen Fällen — das Wort hier in dem weitesten, spezifisch mittelalterlichen, die Verwaltung mitumfassenden Sinne gebraucht — keine „delegierte“, sondern nur eine „mandierte“, die fürstliche Verwaltung eine Auftragsverwaltung, das Reich noch immer Quelle allen Hoheitsrechts, durch die Teilhabe der Fürsten daran zwar dezentralisiert, aber noch keineswegs in *disiecta membra* aufgelöst¹⁵⁴⁾. Gilt doch auch das Landesrecht fortan nur mehr kraft ausdrücklicher kaiserlicher Sanktion und nur soweit es erweislich der *ratio* entspricht — es sind Vorklänge der Rezeptionszeit, die wir hier zu hören vermeinen.

54

Und noch mehr: das Gesetz betont wiederholt mit Nachdruck, daß alle zur Ausübung überlassenen Rechte auf einem Titel des Reichsrechtes beruhen müssen. Beim Geleitsrecht ist ausdrücklich hervorgehoben, daß dies ein Titel des Lehnrechtes sein muß (L 12); in den andern Fällen ist dies als dem Denken der Zeit entsprechend zu unterstellen. Für diesen Titel trägt derjenige, der das Recht zur Rechtsausübung behauptet, die Beweislast (L 7, 11). Unbeweisbare Rechte werden kassiert. Friedrich folgte hier *mutatis mutandis* einer Praxis, die er in Sizilien von seinen normannischen Vorgängern übernommen hatte¹⁵⁵⁾. Dort mußten alle von früheren Herrschern verliehenen Privilegien neu bestätigt werden, Säumige traf Kraftlos-

153) Damit fällt nach rückwärts hin Licht auf den in der *Confederatio* c. 10 gebrauchten Ausdruck „*iurisdictio*“ (*sc. in teloneis sive monetis sive aliis officiis*). Damit ist offenbar die Rechtsausübung gemeint; nur sie, nicht das Recht selbst kann dem König für die Dauer des Hoftags ledig werden, die Substanz des Rechtes steht ihm dauernd zu. WEILANDS Vorschlag (*Historische Aufsätze* f. Waitz 275), „*et ius*“ vor *sive in teloneis* etc. zu interpolieren, verwischt den klaren Sachverhalt. Die von ihm vermißte Gerichtsbarkeit steckt in „*officiis*“.

154) Sehr gut sagte schon ARNOLD, *Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte*, 1853, II, 16, der MLF. behandle die Regale der Landesherrn als bloße Amtsrechte.

155) SCHEFFER-BOICHORST, *Das Gesetz de resignandis privilegiis Friedrichs II.*, Berl. SB. 1900, 132ff. und schon Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts, 1897, 244ff.; E. CASPAR, *Roger II.*, 320f.; KANTOROWICZ *a. a. O.* 104 sieht darin zu Unrecht eine Erfindung Friedrichs II., vgl. BAETHGEN, *D. Lit.-Ztg.* 1930, 79.

erklärung. Ähnliches hatten in England schon Richard I.¹⁵⁶⁾ und Heinrich III. angeordnet, und später hatte Edward I. auf dem Wege der Inquisition feststellen lassen *quo warranto* die Barone ihre Freiungen erworben hätten. In Sizilien aber sollten alle Privilegien künftig nur noch *salvo mandato et ordinatione nostra (sc. regis)* gelten — ein deutlicher Anklang an die salvatorische Klausel päpstlicher Breven¹⁵⁷⁾. So scheint es, als ob sich in Friedrichs Vorgehen in allerletzter Linie und vielleicht ohne klar bewußt
 55 zu werden ein kanonistischer Rechtsgedanke spiegelte: Genau so grundsätzlich unveräußerlich und nur auf Widerruf vergebbar wie das Kirchengut¹⁵⁸⁾ sollte in Zukunft das Reichsgut und der Bestand der Reichshoheitsrechte sein, auf daß das *sacrum imperium* noch mehr als bisher im Wesen der *sancta ecclesia* angeglichen werde.

Nimmt man alles zusammen, so muß man dem MLF. doch eine recht erhebliche verfassungsgeschichtliche Bedeutung beimessen. Er stellt den ernsthaften Versuch dar, die Zusagen an die Fürsten auf ein tragbares Maß zurückzuführen — also eine Revindikation der Reichsrechte, wenn auch zunächst auf rein ideellem Gebiete. Aber es ist ein Merkmal der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, daß sie eine ganze Reihe solcher zunächst in der ideellen Seinssphäre liegender Akte aufweist, die dazu bestimmt waren, später bei günstiger Machtlage in die Welt der Realität übergeführt zu werden. Man denke nur an die sogenannte karolingische Säkularisation, an die Durchsetzung des Bodenregals in Norwegen unter Harald Schönhaar¹⁵⁹⁾, an die Umwandlung der Besitz- in Lehnverhältnisse durch das *Domesdaybook*, an den Satz *nulle terre sans seigneur* in Frankreich. Kann doch der ganze Begriff der Gewere, der in allen diesen Verhältnissen eine Rolle spielt, nur aus dem mittelalterlichen Denken über das Verhältnis von Wirklichkeit und Erscheinung heraus voll erfaßt werden.

Tatsächlich hat Rudolf v. Habsburg später den Anlauf zu einer realen Rekuperation der Reichsrechte genommen¹⁶⁰⁾, wie er ja auch den MLF. als Grundlage dafür erneuerte. Aber in der Zwischenzeit hatte die Dynamik der
 56 landesherrlichen Ausbaupolitik, teils im reichsrechtsfreien Raume, teils allerdings auch in der durch die Fürstengesetze Friedrichs II. vorgezeichneten Richtung weitergewirkt. Das Schicksal dieser Gesetze war es, daß sie,

156) Noch heute gilt in England sein Regierungsantritt (1189) als Grenze der Unvordenklichkeit. CURTI, *Engl. Privat- u. Handelsrecht* II, 305.

157) THANER, *Wiener SB.* 71, 835.

158) LOENING, *Geschichte des deutschen Kirchenrechts* I, 236, II, 696ff.; RICHTER-DOVE-KAHL, *Lehrbuch des KR.* § 322; SAEGMÜLLER, *Lehrbuch des Kath. Kirchenrechts* II³, 1914, 457f. Vor allem ist die allgemeine Fassung von c. 2 X 3, 13 *de rebus eccl. non alienandis* zu beachten, die auch die Rechte einbezieht.

159) Vgl. meinen *Staat des hohen MA.* 461.

160) K. LAMPRECHT, *Forschungen zur deutschen Geschichte* 21, 1ff.; REDLICH, *MÖIG.* 10, 1889, 369f.

ähnlich wie die Magna Carta in England, erst durch die ihnen zeitlich nachfolgenden Entwicklungen eine Bedeutung erlangten, die in ihrer Entstehungszeit noch gar nicht vorauszusehen war. Friedrich II. selbst durfte, damals noch auf der Höhe seines Lebens stehend, hoffen, die Fürstenmacht wieder voll in den Dienst des Reiches stellen zu können, wenn er, nachdem er sich durch die Befriedung Deutschlands die Hände für seine italienische Politik freigemacht und diese zum siegreichen Ende geführt haben würde, wieder alle seine Kraft auf Deutschland wenden können¹⁶¹). Kein Anzeichen spricht dafür, daß er an Deutschland verzweifelte, es sich selbst überlassen oder zum „Nebenland“ degradieren wollte. Der MLF. ist der legislatorische Ausdruck dieser Hoffnung und zugleich der erste Schritt zu ihrer Verwirklichung. Er zeigt ihn als stolzen Wahrer des honor imperii, als echten Vertreter und Fortsetzer der schon von Friedrich Barbarossa inaugurierten staufischen Reichspolitik¹⁶²). Friedrich II. starb unbesiegt, erfüllt von neuen und durchaus nicht aussichtslosen Plänen. Noch unentschieden war sein Kampf gegen das dem Gipfel seiner Macht zustrebende Papsttum, ein Kampf, der eine allgemeine europäische Angelegenheit im vollsten Sinne des Wortes hätte sein sollen, bei den werdenden Nationalstaaten des Westens aber nur geringes Verständnis und ungenügende Unterstützung fand. So zeigt die rechtsgeschichtliche Analyse der Gesetzgebung Friedrichs II. wieder, daß nicht die Kaiserpolitik des Mittelalters, sondern ihr Scheitern im Interregnum die Tragik des deutschen Schicksals besiegelte.

GERD TELLENBACH, DIE ENTSTEHUNG DES DEUTSCHEN REICHES

Von der Entwicklung des fränkischen und deutschen Staates im neunten und zehnten Jahrhundert. — München 1940.

1942 — 148

I. Das Buch T.s ist nicht in erster Linie für Fachgelehrte geschrieben und 431 entbehrt des wissenschaftlichen Apparates; nur im Anhang wird das einschlägige Schrifttum in Auswahl vorgeführt. Trotzdem kann es seinen Platz in der Wissenschaft der deutschen Verfassungsgeschichte sehr wohl für sich beanspruchen; denn es faßt frühere Forschungen des Verfassers¹) zusammen

161) Bekanntlich wollte Friedrich noch 1249 nach Deutschland zurückkehren und eine Tochter Herzog Albrechts von Sachsen zur 4. Frau nehmen, HAMPE-BAETHGEN 307.

162) Dazu jetzt A. ERLER, ZRG. 61, 1941, Germ. Abt. 149. KIRN a. a. O. 280 weist darauf hin, daß die Machtgrundlage, von der Friedrich II. ausgehen mußte, schmaler war als die Barbarossas.

1) G. TELLENBACH, Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches, 1939; Die Unteilbarkeit des Reiches, H.Z. 163, 1940, 20ff.